

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1972, HEFT 2

---

PAUL BOCKELMANN

Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs,  
zugleich ein Bericht über den Besuch einiger  
westeuropäischer Vollzugsanstalten

Vorgetragen am 18. Februar 1972

MÜNCHEN 1972

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1444 5

Druck: Buchdruckerei Gebr. Parcus KG, München

Printed in Germany

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

a. F. ....	alter Fassung
AT 73 .....	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969
BSHG .....	Bundessozialhilfegesetz
G .....	Gesetz
KE .....	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971
JVKostenO .....	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JGG .....	Jugendgerichtsgesetz
JZ .....	Juristenzeitung
Mitteilungen der IKV .....	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
Monschr. Krim....	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW .....	Neue juristische Wochenschrift
RGSt. ....	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB .....	Strafgesetzbuch
RGBL. ....	Reichsgesetzblatt
StrRG .....	Strafrechtsreformgesetz
ZRP .....	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW .....	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## I.

Die Reform des Strafvollzuges interessiert die Öffentlichkeit zur Zeit auf das lebhafteste. Sie ist eine der Hauptgegenstände<sup>1er</sup> jener zahlreichen Diskussionen über die Notwendigkeit und über die Möglichkeiten der Verbesserung unserer sozialen Zustände, mit denen eine zu weltpolitischer Bedeutungslosigkeit verdammete, aber wirtschaftlich saturierte Gesellschaft wie die unsere sich die Exaltationen zu verschaffen sucht, ohne die man die Langweiligkeit eines Lebens im Wohlstand nicht ertragen kann. Mit dieser natürlich ein wenig übertreibenden Charakterisierung der Hintergründe jener eigentümlichen allgemeinen Anteilnahme an der Strafvollzugsreform will ich den Ernst und die Lauterkeit der Motive, von denen die eigentlichen Reformer sich leiten lassen, beileibe nicht in Frage stellen. Ich will nur den Boden bereiten für den Versuch einer Erklärung und Aufhellung der Besonderheiten, durch die sich die heute betriebene Auseinandersetzung mit den Problemen des Strafvollzuges von entsprechenden Erörterungen unterscheidet, die man in früheren Epochen angestellt hat. Solcher Klarstellung bedarf es, um die Intensität und die Tendenz der Reformbewegung verständlich zu machen.

Natürlich haben Fragen des Strafvollzuges die Gemüter schon immer erregt. Die Kriminalität ist eine viel zu ernste Störung des Zusammenlebens der Menschen, als daß man ihr jemals mit Gleichgültigkeit hätte begegnen können. Es war stets und für jedermann wichtig, was für einer Behandlung die Rechtsordnung den Verbrecher unterwarf. Und spätestens seit der Einrichtung der berühmten Amsterdamer Zucht- (d. h.: Erziehungs)häuser (des Rasphuis für Männer 1595, des Spinhuis für Weiber 1597)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Beide nicht einfach Strafanstalten, sondern zuerst Bewahrungs- und Besserungshäuser für Verwahrloste der verschiedensten Art. Näheres bei R. von Hippel, Deutsches Strafrecht, 1. Bd., Allgem. Grundlagen, 1925, S. 242 ff. Nachweise der späteren Literatur bei Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: Elegantiae

sind auch die beiden gegensätzlichen Zielsetzungen und die Leitgedanken der ihnen zugeordneten Methoden allgemein geläufig, nach denen man bei der Einwirkung auf Kriminelle verfahren kann: Die eine Richtung ist gekennzeichnet durch jene bei Robert von Hippel zitierte<sup>2</sup> Münchener Zuchthausordnung von 1682, wonach die Anstalt – neben der Verfolgung anderer, humanerer Vollzugsziele – auch die Aufgabe hatte, dafür zu sorgen, daß Schwerverbrecher „nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung wohl abgestraft und mortificiert werden“. Die andere hat ihren schönsten und ergreifendsten Ausdruck in dem Spruch gefunden, der über dem Amsterdamer Weiberzuchthaus stand: „Fürchte Dich nicht, ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebeich mein Gemüt.“<sup>3</sup> Vergeltung verwirkter Schuld einerseits, Hinwendung des Gestrauchelten zum Guten andererseits, Repression oder Prävention – das sind die beiden Alternativen, vor die jede Vollzugspraxis sich gestellt sieht. Selbstverständlich schildert jene Münchener Zuchthausordnung nicht den Prototyp eines Vergeltungsstrafvollzugs, sondern eher eine schauerliche Form seiner Entartung, und umgekehrt kann davon, daß die Präventionsstrafe (oder -maßregel) vom Betroffenen notwendigerweise als Äußerung eines „lieblichen Gemüts“ empfunden werden müsse, keine Rede sein. Auch bedeutet die Unterschiedlichkeit der beiden kriminalpolitischen Ziele keineswegs, daß sie einander ausschließen. Prävention wirkt immer zugleich auch repressiv, und Repression kann Präventiveffekte haben. Zudem sind Vergeltung oder Sühne – sie sind nicht dasselbe, doch sollen ihre Bezeichnungen an dieser Stelle gleichsinnig gebraucht werden – mit Sicherung und Besserung kombinierbar, und in neuerer Zeit bedient sich die Strafgesetzgebung dieser Kombination stets. Aber für den Vollzug, soll er nicht an Rich-

---

Juris Criminalis, <sup>2</sup>1950, S. 116ff. S. auch Thorsten Sellin, A Look at Prison History, Federal Probation, September 1967.

<sup>2</sup> a. a. O., S. 248, Anm. 4.

<sup>3</sup> R. von Hippel, a. a. O., S. 244, Anm. 5. S. auch Eb. Schmidt, Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen o. J. (Kleine Vandenhoeck-Reihe 101).

tungslosigkeit scheitern, muß der Akzent entweder auf der Repression oder auf der Prävention liegen.

Dafür, wie er sich jeweils entschied, ist immer der gerade herrschende Zeitgeist bestimmend gewesen. Unter dem Zeitgeist ist dabei nicht einfach die Denkweise der führenden Geister zu verstehen. Diese geben ihrer Epoche natürlich wichtigste Impulse, aber sie werden umgekehrt auch von ihr geprägt.<sup>4</sup> Feuerbachs Generalpräventionstheorie des durch abschreckend hohe Strafdrohungen auszuübenden psychologischen Zwanges<sup>5</sup> ist ein wichtiger Faktor in der strafrechtspolitischen Entwicklung um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, aber zugleich auch das Produkt jener rationalistischen Anthropologie des Aufklärungszeitalters, die sich den Menschen als ein ausschließlich nach vernünftig kalkulierten Entschlüssen handelndes Wesen dachte. Der preußische Versuch einer spezialpräventiv ausgerichteten Strafvollzugsreform, der in den Wirren der napoleonischen Kriege unterging,<sup>6</sup> ist ein echtes Derivat des polizeistaatlichen Denkens eines wohlwollenden und von den meisten auch als wohlwollend empfundenen Absolutismus. Die großen Häupter der deutschen idealistischen Philosophie, die jede Form von Prävention verwarfen,<sup>7</sup> haben sich im Einklang mit ihren Zeitgenossen befunden, und sie sind durchaus nicht etwa lebensfremde oder gar lebensfeindliche, verknöchert-rigoristische und also rückständige

---

<sup>4</sup> Deckt man diese Beziehungen auf, so zeigt sich übrigens, daß noch jede Phase der Entwicklung des Geistes „pluralistisch“ gewesen ist.

<sup>5</sup> Vgl. Feuerbachs Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Erster Teil, 1799, S. 39 ff.; Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche, Erster Teil, 1804, S. 66 ff.; Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, <sup>5</sup>1812, S. 18 ff. – Die Literatur über Feuerbach kann hier nicht referiert werden. – Darüber, daß Generalprävention heute kein Vollzugsziel mehr ist, s. u. Anm. 23.

<sup>6</sup> Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, <sup>3</sup>1965, §§ 241 ff.

<sup>7</sup> Kant, Metaphysik der Sitten, Der Rechtslehre zweiter Teil, Das öffentliche Recht, Allgemeine Anmerkungen E, Vom Straf- und Begnadigungsrecht; dort die berühmte Einwendung gegen alle Prävention, daß der Mensch „nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandelt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden (kann), wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt ...“; Hegel, Grund-

Moralisten gewesen. Sonst hätte es nicht zu jenem merkwürdigen Wiederaufleben ihrer Ideen in der Strafrechtspflege sozialistischer Länder kommen können, das gegenwärtig zu beobachten ist.<sup>8</sup> Und das ausschließlich spezialpräventiv orientierte kriminalpolitische Programm Franz von Liszts hätte sich jene weltweite Anerkennung, die seine Grundgedanken noch heute genießen, nicht erringen können, wenn Liszts, auf naturwissenschaftlichen und soziologischen Forschungstendenzen basierende, Forderungen<sup>9</sup> nicht den herrschenden Ideologien seines Zeitalters

linien der Philosophie des Rechts, § 100: „Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur *an sich* gerecht – als gerecht ist sie zugleich sein *an sich* seiender Wille, ein Dasein seiner Freiheit, sein Recht ...“. Somit wird er in der Strafe „als Vernünftiges geehrt – diese Ehre wird ihm nicht zu Teil, wenn aus seiner Tat selbst nicht der Begriff und der Maßstab seiner Strafe genommen wird; – ebenso wenig auch, wenn er nur als schädliches Tier betrachtet wird, das unschädlich zu machen sei, oder in den Zwecken der Abschreckung und Besserung ...“.

<sup>8</sup> Vgl. über die „Rückkehr zu Schuld und Strafe“ Maurach in: Das sowjetische Strafrecht 1917–1952, Osteuropa, 2. Jg., Heft 5, S. 321 ff.; Der Tätertyp im Wandel des Sowjetstrafrechts, in: Recht in Ost und West, 1964, S. 185 ff., S. 192; Maurach-Lange, Die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und sein Einfluß auf die Rechtsprechung in der Sowjetzone, 1956, S. 20; Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil, 41971, S. 58 f. (mit weiteren Nachweisungen); Maurach, in F.A.Z. vom 4. März 1972; Schroeder, Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, 1960, S. 17 ff., S. 66 ff.; Fincke, Die Entwicklung der sowjetischen Kriminalpolitik seit Chruščëv (in: Sowjetstaat und Sowjetrecht nach Chruschtschow, hrsg. von Maurach und Meißner, 1971, S. 64 ff.). Lekschas, Zur Neuregelung der Schuld im Allgemeinen Teil eines zukünftigen Sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Beiträge zum Strafrecht, Heft 2, Hrsg. Deutsches Institut für Rechtswissenschaft, 1959, S. 5 ff., S. 17. Zur Haltung des Strafgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 22. November 1926 vgl. Gallas, Kriminalpolitik und Strafrechtssystematik, 1931 (Abhandlg. des kriminalist. Instituts an der Universität Berlin, 4. Folge, 1. Heft, S. 53 ff.). – Kritisch G. Kaiser, Kriminologie, 1971, S. 46 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Liszts Marburger Universitätsprogramm, 1882, ZStW 3, S. 1 ff. (Der Zweckgedanke im Strafrecht, auch Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, 1. Bd., 1905, S. 126 ff.); ausführliche literarische Nachweise über Liszt in der Gedächtnisschrift zur 50. Wiederkehr seines Todestages, ZStW Bd. 81, Heft 3.

entsprochen hätten. Stets also sind es das Denken, Fühlen und Wollen der Mehrheit gewesen, welche die Grundzüge der Kriminalpolitik und damit des Strafvollzuges bestimmt haben. Dabei ist das Interesse der Allgemeinheit an der Strafrechtspflege und am Strafvollzug keineswegs nur durch die Furcht vor der Kriminalität und den Abscheu vor dem Verbrecher oder gar durch den Durst nach Rache hervorgerufen und bestimmt worden, wie eine von wenig Sachkenntnis getragene Polemik gegen jede Warnung vor allzu leichtherziger Liberalisierung des Vollzuges gerne behauptet.<sup>10</sup> Sicherlich haben derartige Wallungen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt und auch in der Gegenwart treten sie immer wieder auf. Aber niemals haben sie den maßgeblichen Einfluß auf die Kriminalpolitik gehabt. Solchen Einfluß haben immer nur Strömungen gewinnen können, deren Träger darum bemüht waren, ihre Vorstellungen frei von bloßen Gefühlsreaktionen an den Maßstäben sowohl der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit zu prüfen. Selbst jene Zwingburgen, als die viele unserer überalterten Vollzugsanstalten uns heute erscheinen, hat man zur Zeit ihrer Errichtung keineswegs als Institutionen zu bloßer Peinigung der Gefangenen zwecks Vergeltung verstanden. Man hat sie gebaut, weil man, unter der Einwirkung puritanischer Ideen, des Glaubens war, die Zellenhaft sei am besten dazu geeignet, dem Verbrecher zur Selbstbesinnung und zur Reue zu verhelfen,<sup>11</sup> und weil man sich überdies gewiss war, daß strenge Disziplin und zwangsweise Gewöhnung an Arbeit und Ordnung die besten, ja die einzigen Mittel seien, durch deren Anwendung

---

<sup>10</sup> Ob die Hypothese, daß die Strafe aus der Rache entstanden sei (vgl. dazu statt anderer Liszt, Aufsätze I, S. 138 ff.), historischer, ethnologischer, ethologischer, soziologischer und psychologischer Kritik standhält, muß hier dahingestellt bleiben. Daß die Strafe, auch die Schuld- und Vergeltungsstrafe, wie der neuzeitliche Rechtsstaat sie gebraucht, nichts mit Rache zu tun hat, ist augenscheinlich. Das Rachegefühl entzündet sich nicht nur an erlittenem Unrecht, sondern auch an höchst verdienter Zurückweisung und Niederlage („Revanche“), und „Rache“ kennt, sehr im Unterschied zur Strafe, kein anderes Maß als das Genugtuungsbedürfnis des Rächers, das unstillbar sein kann.

<sup>11</sup> Vgl. dazu W. Mittermaier, Gefängniskunde, 1954, S. 25 f.; Blau, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Bd. I, S. 280 ff. – Über die Reformepoche vor Liszt vgl. Krohne, Lehrbuch d. Gefängniskunde, 1889, S. 144 ff.



man den Gestrauchelten in den Stand setzen könne, sich in Zukunft ehrlich durchs Leben zu bringen.

Mit diesem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Kriminalpolitik und des Vollzugswesens muß es für diesmal sein Bewenden haben. Er wird, so knapp es ausfallen mußte, doch deutlich gemacht haben, daß Fragen des Vollzuges stets nicht nur die Fachleute, sondern auch die Allgemeinheit beschäftigt haben.<sup>12</sup>

Aber niemals bis auf unsere Tage ist, soviel ich sehe, die Reform des Strafvollzuges geradezu als ein Hauptprogramm punkt der Gesellschaftsreform angesehen worden. Selbst der Streit über die Abschaffung oder die Beibehaltung der Todesstrafe, so sehr er Emotionen aufzuputschen vermag, hat doch immer nur eine ephemere politische Bedeutung gehabt. Für die Bundesrepublik ist er überdies ja glücklicherweise ausgestanden. Heute geht es allein um den Vollzug der Freiheitsstrafe, und daß die Reform dieses Teilgebietes der Rechtspflege den Rang eines Kernstücks der Sozialreform erreicht, ist ein Novum.

Für die Konzentration bedeutender politischer Interessen auf die Probleme des Strafvollzuges gibt es mehrere Gründe. Der erste liegt in der Überzeugung von der Mitschuld der Gesellschaft an der Kriminalität.

Diese Überzeugung ist freilich nicht erst neuerdings entstanden. Sie ist heute sogar nicht mehr so leicht zu begründen wie in jenen Zeiten, in denen breite Schichten der Bevölkerung in drückender materieller Not lebten. Damals konnte man glauben, daß vor allem Armut Kriminalität erzeugt, daß für das Verbrechen also eigentlich die verantwortlich sind, deren Aufgabe die Beseitigung der Armut und daß Kriminalpolitik daher nichts anderes als Sozialpolitik ist. Diesen Glauben hat die jüngste Entwicklung der Kriminalität erschüttert. Zu allgemeiner Überraschung hat sich herausgestellt, daß bei steigendem Wohlstand und sinkender Armut die Verbrechen nicht abnehmen, sondern zunehmen, und zwar gerade die, von denen man es am wenigsten erwarten sollte, nämlich die Vermögensdelikte.<sup>13</sup> Gleichwohl hält

---

<sup>12</sup> Über das jedenfalls seit dem 18. Jahrhundert überall erwachende „Interesse der Bürger am Strafenwesen“ vgl. Mittermaier, a.a.O., S. 23.

<sup>13</sup> Vgl. dazu R. Lange, *Das Rätsel Kriminalität*, 1970, S. 9 ff.

die moderne Kriminologie<sup>14</sup> an der These fest, daß die Gesellschaft eine Mitschuld, ja die Hauptschuld an der Kriminalität habe. Sie muß daran festhalten – oder sie müßte das zu unkorrigierbarer ideologischer Verhärtung erstarrte Dogma aufgeben, daß das Wesen des Menschen und also auch seine Kriminalität ausschließlich durch die Umwelteinflüsse bestimmt werden, denen er im Laufe seines Lebens ausgesetzt ist. Verhängnisvoller Unvollkommenheit kann man denjenigen Teil der Umwelt, den die gesellschaftlichen Zustände bilden, nun allerdings auch dann beschuldigen, wenn es ein wenig Mühe macht, die Anklage auf die Behauptung der Fortexistenz tiefklaffender sozialer Ungerechtigkeiten zu stützen. Denn soziale Empörung läßt sich, wenn schon nicht daran, daß es zu viele Arme gibt, doch immer noch daran entzünden, daß es zu viele Reiche gibt, ist doch bei nicht wenigen Menschen das Rechtsgefühl ohnehin nur ein Neidgefühl. Und im übrigen kann man viele einleuchtende Gründe dafür anführen, daß die Opfer und die Anstrengungen, welche der Preis

---

<sup>14</sup> „Das Elend der Kriminologie“ (so der Titel eines Berichtes von R. Wetter über eine Tagung des „Arbeitskreises junger Kriminologen“ mit dem Thema: „Instanzen sozialer Kontrollen – die Bedeutung des Kriminalisierungsprozesses für eine Revision herrschender Kriminalitätstheorien“ in der Südd. Ztg. vom 3. Juli 1971) beruht darauf, daß sich eine soziologisch und eine anthropologisch orientierte Richtung gegenüberstehen, von denen jedenfalls die erstere, offenbar unter dem Einfluß von Affinitäten mancher ihrer Lehren zu marxistischen Glaubenssätzen, der empirischen Forschung nicht sowohl die Aufgabe der Überprüfung als vielmehr die der Bestätigung ihrer vorgefaßten, weltanschaulich begründeten Ansichten zuweist (ein Beispiel ist der zitierte Bericht von Wetter), während die andere sich gegen den Vorwurf verteidigen muß, so etwas wie ein Ableger des Rassismus zu sein (vgl. den Ausfall gegen „Inhumane Verhaltensforschung“ von Harald Lohl, Berlin, in der Frankfurter Rundschau vom 21. Januar 1972; auf gänzlich anderem Niveau, aber doch auch von instinktiver Abneigung gegen jeden Biologismus geprägt: A.-E. Brauneck, Zum Begriff der kriminellen Anlagen, Englisch-Festschrift, 1969, S. 636; über die Auffassungen der Ethologie außer K. Lorenz, Das sogenannte Böse, 1963; I. Eibl-Eibesfeldt, Liebe und Haß, 1970, und: Vorprogrammierung im menschlichen Sozialverhalten, Mittlg. aus der Max-Planck-Gesellschaft, 5/1971, S. 307ff. – S. auch Niesen, Ethologie und Kriminologie, Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 42, 1969 (Diss. jur. Mainz). – Über die „soziologische Richtung“: Sack und König, Kriminalsoziologie, Auswahl repräsentativer Texte, 1968.

des Wohlstandes sind, soziale Schäden anrichten, deren kriminogene Bedeutung nicht geringer ist als die der Armut:

Das moderne Erwerbsleben setzt den einzelnen einem unerträglichen Leistungsdruck aus, dem er schließlich nicht mehr gewachsen ist. Das allgemeine Streben nach Gewinn verführt zu rücksichtslosem Egoismus. Die Zusammenballung der Menschen in immer größer werdenden Städten und immer kleiner werdenden Wohnungen verdichtet die Beziehungen zum Mitmenschen nicht, sondern verflüchtigt sie. In der Masse geht der einzelne unter und vereinsamt. Die Familien lösen sich auf – vielfach auch dort, wo sie der Form nach bestehen bleiben. Eltern, die, wie die meisten, den Sinn ihres Lebens im Lebensgenuß (oder in dem, was man dafür hält) erblicken, verderben ihre Kinder, durch gutgemeinte Verwöhnung oder durch übel angebrachte Strenge, meist durch Vernachlässigung. Schließlich sind beide einander lästig, die Eltern den Kindern, aber auch die Kinder den Eltern. Damit verlieren die Kinder den wichtigsten Halt, den sie, oft bis über die Adoleszenz hinaus, brauchen. Alle menschlichen Verhältnisse verarmen. Aus dem Freund wird der Kumpel, aus dem Geliebten der Sexualpartner. Leitideen von allgemeiner Verbindlichkeit für das gesellschaftliche Verhalten gibt es nicht mehr. Aber schlechte Beispiele bieten sich allenthalben, und schlechte Gesellschaft drängt sich überall auf. Die Massenmedien lenken jeden dahin, wohin die hidden persuaders, in deren Diensten Film, Funk, Fernsehen und Zeitungen stehen, ihn haben wollen. So verlieren viele Menschen allmählich das Beste, was sie haben, nämlich sich selbst. Diese unsere Welt gewährt dem, der verflucht ist, in ihr zu leben, nicht Glück und Befriedigung, sondern sie bereitet seiner stets neu gereizten Begehrlichkeit stets neue Enttäuschungen, Frustrationen, wie die alltäglich gewordene Terminologie es nennt. Oder, um es mit den nicht nur schöneren, sondern auch treffenderen Worten des Dichters zu sagen:

„Entbehren sollst Du! sollst entbehren!  
das ist der ewige Gesang,  
der jedem an die Ohren klingt,  
den, unser ganzes Leben lang,  
uns heiser jede Stunde singt.“

Und wenn der Durst nach Erfüllung selbst einen Faust dazu bewegen kann, den Pakt mit dem Teufel zu schließen – wen kann es wundern, daß bei kleineren Geistern aus der Frustration die neurotische Fehlhaltung entsteht oder daß es unmittelbar zur Umsetzung der Frustration in Aggression kommt? Wer kriminell wird, ist daher nicht sowohl ein Schuldiger, den man bestrafen dürfte, als vielmehr ein Zukurzgekommener, dem man helfen muß, und das geht alle an, denn alle haben es an jener Brüderlichkeit fehlen lassen, ohne deren praktische Übung die Welt nicht wieder heil werden kann.

Mit dieser Vorstellung, die, so profan zu sein sie vorgibt, ihre Herkunft aus christlich-karitativen Ideen nicht verleugnen kann, verbindet sich in unserem Zeitalter des pädagogischen Wahns die Überzeugung, daß richtige heilpädagogische oder psychotherapeutische Behandlung allen Erscheinungsformen „abweichenden Verhaltens“ (das ist die euphemistische Bezeichnung auch des Verbrechens, deren sich die Soziologie gerne bedient) erfolgreich begegnen kann. Und aus den Möglichkeiten, die man diesen Methoden zuschreibt, schließt man unbekümmert auf das Recht, sie anzuwenden, und daraus wieder auf die Pflicht des einzelnen, durch aktive Mitwirkung am öffentlichen Leben zu seinem Teil dazu beizutragen, daß sie auch wirklich angewendet werden.

Dazu kommt ein Drittes: Der moderne, von einer, übrigens ziemlich verschwommenen, Gleichheitsidee besessene Mensch ist geneigt, die Strafgefangenen als eine jener unterprivilegierten, ja unterdrückten Minderheiten zu betrachten, um deren Besserstellung er sich leidenschaftlich bemüht. Solche Bemühungen sind, soweit sie, wie zumeist, sich in der Kritik an mißlichen sozialen Zuständen im Ausland erschöpfen müssen, auf bloße Demonstrationen und Proteste von zweifelhafter Wirksamkeit beschränkt, zumal noch die Schwierigkeit besteht, aus dem Kreis der Unterdrückten, für die man sich erwärmen will, diejenigen auszusondern, mit deren Unterdrückern gewisse Sympathien zu empfinden man nicht umhin kann. Aber die Strafgefangenen hat man im eigenen Land, und für sie einzutreten, das verspricht praktischen Erfolg, mindestens aber gibt es Gelegenheit zum Protest gegen die eigenen Obrigkeiten. So erweist sich der Straf-

vollzug als eine Einrichtung, in deren Reform das Bedürfnis namentlich des jungen Menschen nach Weltverbesserung eine wenigstens teilweise Befriedigung zu finden hoffen kann. Nicht zuletzt dieser Umstand ist es, der ihn zum Gegenstand allgemeinen Interesses macht.

Dies Interesse wird verstärkt durch die Neigung unserer Zeit, ein Schlagwort wie das von der Modernisierung des Strafvollzuges sofort als ein Stichwort zu verstehen, welches unzählbare, das angeschlagene Thema nicht sowohl variierende als vielmehr paraphrasierende literarische Produktionen hervorruft. So entsteht jenes unübersehbare Schrifttum, zu dem Leitartikel, Leserbriefe, Dokumentationen, Reformprogramme, erdichtete und nachgedichtete, aber auch dichterisch gestaltete Erlebnisberichte von Strafgefangenen, Proteste und Appelle an Regierungen und Parlamente, Aufrufe an das Weltgewissen und nicht zuletzt auch Werke von großem wissenschaftlichen Ernst und Rang gehören.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Im folgenden einige Stichproben (mehr nicht!): Fritz Bauer, Die Rückkehr in die Freiheit – Probleme der Resozialisation, in: Schuld und Sühne, 1960, S. 159 ff.; Baumann, Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe, 1968; Bitter (Hrsg.), Heilen statt Strafen, 1957; Bitter (Hrsg.), Gut und Böse in der Psychotherapie, 1966; Bitter, Verbrechen – Schuld oder Schicksal?, 1969; Böhm, Strafvollzug zwischen Tradition und Reform, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 102, 1971; Busch und Edel (Hrsg.), Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Festgabe für Albert Krebs, 1969; Callies, Strafvollzug – Institution im Wandel, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 5, 1970; Einsele und Klee, Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren, 1970; Karl A. Friedrich, Homosexualität und Strafvollzug, 1971; Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 1, 1967; Hischer, Lettner und J. Zimmer, Kriminalpsychologische Beiträge zur Reform des Jugendstrafvollzuges, 1972; Hotz, Strafvollzugsreform auf wissenschaftlicher Basis, Separatabdruck aus der Schweiz. Zeitschrift Hospitalis, 1967, Heft 9; Joerger, Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 8, 1971; Arthur Kaufmann (u. a.), Die Strafvollzugsreform, 1971; Paul Koch, Gefangenearbeit und Resozialisierung, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 4, 1969; Loos, Die offene und die halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 7, 1970; G. Mauch und R. Mauch, Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 9, 1971;

Karl Menninger, Strafe – ein Verbrechen?, 1970; Mörs, Das Freizeitproblem im deutschen Strafvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 3, 1969; Tilmann Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, 1970; Müller-Dietz, Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin, 1969; Müller-Dietz, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag, 1970; Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Abtlg., Bd. 55, 1970; Müller-Dietz und Würtenberger, Fragebogenquête zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzuges, 1969; Müller-Dietz und Würtenberger, Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung, 1969 (mit einem Verzeichnis der wichtigsten neueren deutschsprachigen Literatur über den Strafvollzug, S. 11 ff.); Nass, Kriminalität, vorbeugen und behandeln, 1971; Ohm, Haltungsstile Lebenslänglicher, 1959; Ohm, Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug, 1964; Karl Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 1960; Possehl, Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 6, 1970; Röhl, Über die lebenslange Freiheitsstrafe, Kriminol. Forschungen, Bd. 6, 1969; Rollmann (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland, Fischer-Bücherei, Informationen zur Zeit, 841, 1967; Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969; Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, 1970; Waldmann, Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 2, 1968; Michael Walter, Resozialisierung durch darstellendes Spiel in der Vollzugsanstalt, Diss. Hamburg, 1970; Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961. – Hildebrecht Braun, Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Strafvollzugsreform, 19-Punkte-Programm der Bayerischen Jungdemokraten vom 10. Oktober 1970; Denkschrift zur Neuorganisation des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, Bund der Strafvollzugsbediensteten-Deutschlands e.V., 1966; Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzuges, Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V., 1970; Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., 1970; Hilfe für Straffällige, Sonderdruck aus der Zeitschrift Caritas 5/1970; Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzuges, Schriften der Arbeiterwohlfahrt, 23, 1970. – Genêt, Notre-Dame-Des-Fleurs (Deutsch, 1965); Gothe und Kippe, Ausschuß, Protokolle und Berichte aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen, 1970; Henry Jaeger, Die bestrafte Zeit, 1964; Tilmann Moser, Gespräche mit Eingeschlossenen, 1970; Helmut P. Müller, Ein Tag wie tausend andere, Staatsbürger im Gefängnis, 1966; Albertine Sarrazin, Der Astragal, 1969; Albertine Sarrazin, Kassiber, 1970; Albertine Sarrazin, Stufen, 1970; Ursula

Dabei läuft natürlich mancherlei Seltsames mit unter, etwa eine Arbeit, die sich um den Nachweis glaubt bemühen zu müssen, daß eine utopische „Gesellschaft ohne Verbrechen“ gar nicht wünschenswert wäre, weil ihr nicht nur „Stagnation und wahrscheinlicher Untergang“ drohen würden, sondern weil sie auch in Widerspruch „zu allen unseren Vorstellungen von der freien Entfaltung des selbstbewußten utopischen Menschen“ stehen würde.<sup>16</sup> Und der amerikanische Psychiater Karl Menninger läßt die deutsche Übersetzung eines Buches über seine „Erfahrungen und Thesen“ mit der Frage: „Strafe – ein Verbrechen?“ (1970) überschreiben – natürlich um sie zu bejahen. (Der amerikanische Titel lautet denn auch: *The crime of punishment*).<sup>17</sup> Aber das mag alles hingehen. Denn jene Literatur hat jedenfalls das Verdienst, den Gesetzgeber zur Vorbereitung eines Bundesstrafvollzugsgesetzes angespornt und vor allem der Reform das Ziel gewiesen zu haben.

## II.

Dies Ziel ist selbstverständlich der vorbehaltlose Abbau aller bloßen Repressionen und die uneingeschränkte Durchsetzung der Prävention. „Heilen statt strafen!“<sup>18</sup> Resozialisierung! ist die Devise der Reformbewegung.

---

Trauberg, *Vorleben*, 1968; Wolfgang Werner, *Vom Waisenhaus ins Zuchthaus*, 1969; *Aussagen, Briefe von Strafgefangenen*, mit einer Orientierung von Birgitta Wolf, 1968.

<sup>16</sup> Quensel, in: *Veränderung der Gesellschaft, Sechs konkrete Utopien*, hrsg. von Bussiek, Fischer-Bücherei 1092, 1970/71, S. 108ff.

<sup>17</sup> Vgl. auch: Helga Einsele und Ernst Klee, *Das Verbrechen, Verbrecher einzusperrern, Strafvollzug der positiven Zuwendung*, 1970.

<sup>18</sup> So der Titel des „Tagungsberichts über Behandlung und Vorbeugung jugendlicher Kriminalität“, hrsg. von W. Bitter, 1957; s. auch: *Gut und Böse in der Psychotherapie*, Tagungsbericht, hrsg. von W. Bitter, 1966. – Die (zu §§ 73 Abs. 2 und 3, 96 Abs. I S. 2 BSHG a. F. ergangene) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfG 22, 180ff., wonach der Staat „nicht die Aufgabe (hat), seine Bürger zu ‚bessern‘ und deshalb

Als Beweis für die sachliche Richtigkeit und die Realisierbarkeit des damit kurz gekennzeichneten Reformprogramms berufen sich die Reformer mit Vorliebe auf Beispiele aus dem Ausland. In der Tat sind, nächst den Niederlanden, Dänemark und Schweden mit der Ausbildung präventiver Vollzugsformen vorangegangen. Auch in anderen Ländern aber gibt es Ansätze dazu, und in der Bundesrepublik fehlen sie nicht. Doch bei gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen differieren die angewandten Methoden vielfach. Wer sich also ein Bild vom Stand der internationalen Entwicklung machen will, muß verschiedene Anstalten besuchen und ihre Stile vergleichen.

Es versteht sich, daß er dabei nur Stichproben machen kann. Die Anzahl der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik ist größer als 300, die Zahl der schwedischen Anstalten liegt bei 70. Natürlich ist es ausgeschlossen, alle diese Häuser zu besuchen. Der einzelne muß sich damit begnügen, einiges Wenige zu betrachten, und sich dabei die Hoffnung machen, daß ihm Charakteristisches vor Augen kommt.

Im folgenden will ich berichten von den Eindrücken – von Einsichten wage ich nicht zu sprechen –, die ich im vergangenen Jahr in fünf bundesdeutschen, vier schwedischen, einer dänischen und zwei schweizerischen Anstalten gewonnen habe. Ich will dabei nicht so vorgehen, daß ich nach der zeitlichen oder örtlichen Reihenfolge beschreibe, was ich an den einzelnen Stellen gesehen und gehört habe. Solch eine Schilderung würde zu überflüssigen Wiederholungen nötigen und auch sonst langweilig werden. Sondern ich möchte von einigen besonders wichtigen Problemen der Reform des Vollzuges ausgehen und darüber Auskunft zu geben mich bemühen, welche Versuche zu ihrer Lösung in den verschiedenen Anstalten gemacht werden. Dabei wird sich von selbst des öfteren die Gelegenheit ergeben, auf den Gang der Reform

---

auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie „zu bessern“, ist ohne Frage nicht dahin zu verstehen, daß sie einen auf „Resozialisierung“, also auf „Besserung“ zielenden Strafvollzug für verfassungswidrig erklären wolle. Denn die Befugnis zur „Besserung“ seiner Bürger wird dem Staat nur für den Fall abgesprochen, daß der, an sich einer „Besserung“ bedürftige, Bürger in Freiheit gelassen werden kann, ohne daß er sich selbst oder andere gefährdet (a. a. O. S. 218f.).



in Deutschland, besonders auf die Arbeiten an einem Strafvollzugsgesetz, hinzuweisen.<sup>19</sup> Der Erörterung einzelner Vollzugsprobleme ist eine allgemeine Bemerkung voranzuschicken: Leidzufügung zwecks Vergeltung wird nirgendwo mehr zu den Zwecken des Vollzuges gerechnet.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Vgl. den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz“, beschlossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4. bis 8. Januar 1971 in Berlin (Kommissionentwurf, im folgenden KE), hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Februar 1971, C. F. Müller, Karlsruhe, dazu die „Tagungsberichte der Strafvollzugskommission“, Bd. I (1967) bis Bd. XIII (1970), dazu Sonderband zu den Tagungsberichten Bd. XI bis Bd. XIII (1971), im folgenden zitiert als Tagungsberichte mit Band und Seitenzahl. – Zur Kritik s. Uhlitz, in: ZRP 1971, S. 281 ff. – S. ferner die „Denkschrift zur Neuorganisation des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. vom September 1966 und die „Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzuges“ desselben Bundes vom April 1970.

<sup>20</sup> Bereits 1927 erklärte Frede: „Die moderne Freiheitsstrafe hat den *Vergeltungsgedanken* als Prinzip aufgegeben. Strafvollzug als Vergeltung üben, ein Übel zufügen, um damit Schmerz zu bereiten, ist uns sinnlos geworden“ (Frede und Grünhut, Reform des Strafvollzuges, 1927, S. 58). Dies konnte gesagt werden, obwohl drei Jahre zuvor das Reichsgericht (RGSt. 58, 109) durch den – damals – neuen (G vom 27. April 1923 RGBl. S. 254), inzwischen geänderten (1. StrRG vom 25. Juni 1969) § 27b StGB dazu genötigt, sich über den Zweck der Strafe zu äußern, entschieden hatte, maßgebend sei „in erster Linie das Sühnebedürfnis, der *Vergeltungszweck* der Strafe, daneben wohl auch der *Abschreckungszweck*. Die sonstigen Strafzwecke, der *Besserungs-* und *Sicherungszweck*, treten demgegenüber zurück“. Freilich hatte RGSt. 59, 52 hinzugefügt: „Strafzweck ist nicht gleichbedeutend mit Strafvollstreckung.“ Für die – nach § 27b a. F. bei Verwirkung von Freiheitsstrafen unter drei Monaten für Übertretungen und Vergehen zu stellende – Frage, ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, sei auch „auf Zweck und Wirkung der *Verhängung* der Strafe – unabhängig von der Frage ihrer Vollstreckung – Rücksicht zu nehmen“. Doch sollte damit wohl kaum gesagt werden, daß mit dem *Vollzug* der Strafe andere Ziele verfolgt werden dürften als mit ihrer *Verhängung*. – Vgl. demgegenüber die „Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen: Ziel des Strafvollzuges und Rechtstellung der Gefangenen“, 1 Abs. 1: „Die Freiheitsstrafe ist eine Form der staatlichen Strafe. Zweck und Ziel ihres Vollzuges sind, unbeschadet des Sinns und Wesens der Strafe, selbständig zu bestimmen“ (Tagungsberichte, II, 107).

Zwar hat bisher kein Land darauf verzichtet, als staatliche Reaktion auf das Verbrechen mindestens auch, neben anderen Sanktionen, die Strafe für Schuld zu verwenden,<sup>21</sup> und die berühmte Definition der Strafe, die Grotius<sup>22</sup> gegeben hat: *malum passionis quod infligitur propter malum actionis*, ist heute so richtig wie eh und je. Aber daß die Strafe ein Übel ist, bedeutet nicht, daß man im Vollzuge besondere Anstalten machen müßte, um sie dem Bestraften auch wirklich als ein Übel fühlbar zu machen. Denn die Wirkung einer Übelszufügung hat sie immer, gleichviel, wie sie vollzogen wird. Das fidele Gefängnis ist ein Produkt der Operettenfantasie, keine Realität. In Wirklichkeit ist ein progressiver, um Resozialisierung bemühter Strafvollzug für den Gefangenen sogar viel empfindlicher als ein Schließervollzug alter Art. Dieser ermöglicht es dem Eingesperrten, unter der leicht aufzusetzenden Maske des Fügsamen und Einordnungswilligen ein Leben zu führen, das auf die Dauer einer gewissen Behaglichkeit nicht zu entbehren braucht. Denn solch ein Vollzug beläßt ihm das, was der Mensch noch weit höher schätzt als seine Freiheit, nämlich seine Ruhe. Eben diese nimmt ihm ein Erziehungsvollzug, der den Zögling zu dauernder Anstrengung in stets erneuerten Akten der Selbstüberwindung nötigt. Von allen Einwendungen gegen die Vollzugsreform sind die, welche auf den Vorwurf „teilnehmender Empfindelkeit einer affektierten Humanität“ hinauslaufen, am wenigsten begründet.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Über vereinzelte Ausnahmen (z. B. Costa Rica) vgl. R. Lange, a. a. O., S. 37 f.

<sup>22</sup> *De iure belli ac pacis libri tres*, 1625, lib. II, cap. XX, De poenis.

<sup>23</sup> Auch Abschreckung ist zwar ein Strafzweck, aber kein Vollzugszweck. Übrigens hat die Generalprävention schon als Strafzweck nur beschränkte Bedeutung. Daß der Versuch, die Kriminalität durch hohe Strafdrohungen einzudämmen, aussichtslos ist, lehrt die Erfahrung. Der Verbrecher, wenn er überhaupt kalkuliert, rechnet nicht mit der Höhe der Strafe, die er mit der geplanten Tat riskiert, sondern mit der Gefahr der Entdeckung. Scheint ihm diese groß, so steht er von der Tat ab, selbst wenn nur eine Bagatel Strafe darauf steht, und scheint sie ihm klein, so begeht er das Delikt, und er würde es sogar dann begehen, wenn er für den Fall, daß er erwischt und überführt wird, mit Rädern von unten herauf zu rechnen hätte. Freilich lehrt die Erfahrung auch, daß das Gesetz Verhaltensweisen, welche die Sozialethik vorbehaltlos als verwerflich betrachtet, nicht straflos lassen darf, sonst reißen alle Bande frommer Scheu.

Nicht so einfach ist die Frage zu beantworten, ob aber bei Durchführung der angestrebten Reformen nicht etwa die Sicherung der Gesellschaft vor den Verbrechern zu kurz kommen muß und ob der Aufwand, den die Reform nötig macht, sich auch lohnt, d. h.: ob man überhaupt auf durchschlagende Resozialisierungserfolge rechnen darf. Hierüber kann man erst befinden, wenn man einiges über die bisher gemachten Reformversuche und das dabei Erreichte in Erfahrung gebracht hat.

### III.

Die Darstellung neuzeitlicher Vollzugsmethoden gliedert sich zwanglos nach zwei Gesichtspunkten. Sie ergeben sich daraus, daß der Vollzug zwei Aufgaben zu lösen hat. Die erste besteht darin, den Straffälligen davor zu bewahren, daß er im Vollzuge, statt resozialisiert zu werden, weiteren Schaden nimmt; die zweite natürlich darin, den Gefangenen so zu behandeln, daß er gefördert wird.

Die Gefahren, denen selbst der bestgemeinte und bestgeleitete Vollzug einen Straffälligen aussetzt, sind allgemein bekannt. Sie bestehen in der diskriminierenden Wirkung, welche die Verbüßung einer Freiheitsstrafe hat (die Verurteilung zu einer Geldstrafe und ihre Bezahlung haben diese Wirkung nur in ungleich

---

(Als vor Jahren die Entscheidung BVerfG 14, 174 ff., welche § 71 StVO – damaliger Fassung – für ungültig erklärte, in der Öffentlichkeit den Irrtum hervorrief, daß „Trunkenheit am Steuer“ nun nicht mehr strafbar sei, stieg die Häufigkeit dieses Deliktes schlagartig an.) Das Strafgesetz hat also insoweit eine generalpräventive Wirkung (wenn man das so nennen will), wie es die Desavouierung der soziaethischen Grundanschauungen vermeidet. (Vgl. dazu Bockelmann, JZ 1951, S. 494 ff., S. 495.) Mehr an Generalprävention kann es nicht leisten, und die Vorstellung, es ließe sich seine generalpräventive Wirkung dadurch steigern, daß man den Vollzug als Peinigung des Gefangenen gestaltet, ist töricht. Nach wie vor ist Kohlrauschs treffende Formulierung gültig: „Um Generalprävention braucht man sich nicht zu sorgen“ (Mittlg. d. IKV, N.F., 3. Bd., S. 14).

geringerem Maße)<sup>24</sup> und in der kriminellen Infektion, die dem Gefangenen droht. Diese Infektion resultiert nicht nur aus der Belehrung über verbrecherische Praktiken, die namentlich dem Erstbestraften von älteren Kriminellen erteilt wird, sondern vor allem aus der Einfügung des Häftlings in die Subkultur der Anstalt. Jene Subkultur ist im neueren Schrifttum höchst eindrucksvoll beschrieben worden,<sup>25</sup> allerdings vorwiegend unter Benutzung von Berichten über die Zustände in amerikanischen Gefängnissen. Aber man braucht solche Beschreibungen gar nicht zu kennen, um sich ein Bild davon machen zu können, wie sie aussieht. Denn sie unterscheidet sich in ihren Grundzügen nicht von ähnlichen Erscheinungen, mit denen jeder einmal in Berührung kommt. Subkulturen entstehen bekanntlich überall da, wo Institutionen gleich welcher Art eine minderberechtigte Mehrheit der Autorität einer bevorrechtigten Minderheit unterstellen. Wenn das geschieht – und es geschieht schon in einer Schulklasse und in einer militärischen Einheit –, bildet sich automatisch eine Interessengemeinschaft der Untergeordneten gegen die Übergeordneten. Diese Gemeinschaft entwickelt Verhaltensnormen, die durchaus denen entsprechen, welche im allgemeinen gesellschaftlichen Leben gelten: unbedingte Respektierung von Person und Eigentum des einzelnen Mitgliedes (solange es sich seinerseits den geltenden Regeln fügt), geschlossenes Zusammenhalten gegen den äußeren (und inneren) „Feind“ (daher die strengste Verurteilung des Überlaufens zum Gegner und des Verrats, insbesondere der Angeberei), usw. Das ethische Niveau solcher Sub-

---

<sup>24</sup> Sie würden sie freilich auch entfalten, wenn eine „Laufzeitgeldstrafe“ nach den Vorstellungen von Baumann eingeführt und so vollstreckt würde, daß sie den Bestraften wirklich zu einer für die ganze Laufzeit spürbaren und damit notwendigerweise auch sichtbaren Senkung seines Lebensstandards nötigt. (Über die „Laufzeitgeldstrafe“ vgl. Baumann, Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzzeitiger Freiheitsstrafe, 1968; dort auch weitere Nachweise und eine Auseinandersetzung mit den Kritikern dieser Reformidee; s. auch den Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs, Allg. Teil, <sup>2</sup>1969, § 49 u. S. 99 ff.)

<sup>25</sup> Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, hrsg. von Würtenberger und Müller-Dietz, Heft 1, 1967. S. auch Herrmann, Monschr. Krim., 1966, S. 1 ff.; H. J. Schneider, JZ 1966, S. 369 ff., S. 377.

kulturen wird von denjenigen bestimmt, die moralisch am tiefsten stehen. Durch den Appell an die Solidarität und durch die Herausforderung zu Mut- und Zuverlässigkeitsproben gelingt es ihnen regelmäßig, auch innerlich Widerstrebende auf ihre Linie zu zwingen. Soweit nun Subkulturen sich in Gemeinschaften bilden, deren Angehörige sozial eingeordnet sind, bleiben sie unschädlich. Mit der Entlassung aus ihnen, mit dem Ende etwa der Schulzeit (oder des Wehrdienstes) streift der einzelne sie wieder ab, und es bleibt ihm gewöhnlich nichts als die Erinnerung, die auch das Ärgerlichste ein wenig verklärt und das Heitere sogar vergoldet. Aber die Subkultur der Vollzugsanstalt schafft eine antisoziale Welt, die sich, nach ihrem eigenen Urteil, im Kriegszustand mit der Gesellschaft befindet. Ihre „Bürger“ betrachten die Strafhafte als eine Art von Kriegsgefangenschaft und den Tag der Entlassung als den Stichtag für den Beginn neuer Unternehmungen. Wer sich in diese Welt eingelebt hat, der hat es schwer, sich wieder aus ihr zu lösen, und viele vermögen das überhaupt nicht. Unter diesen Umständen muß es ein Hauptanliegen der Strafrechtspflege sein, den Straffälligen soweit wie möglich vor der Strafhafte zu bewahren. Die Mittel dazu sind die weitgehende Ersetzung der Freiheits- durch die Geldstrafe — sie ist am wichtigsten — die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte vorzeitige Entlassung.<sup>29</sup> Alle diese Mittel nützt das geltende deutsche Recht (die Verwarnung mit Strafvorbehalt freilich zur Zeit nur im Jugendstrafrecht, demnächst, d. h. mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs auch im Strafrecht für Erwachsene). Es entspricht damit den Standards, die vielerorts auch im Ausland maßgebend sind. Immerhin bedeutet weitgehende Übereinstimmung nicht völlige Gleichheit. Dafür ist die Verwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ein Beispiel.

<sup>29</sup> Noch weiter reichen das Absehen von Strafe und die Einstellung des Verfahrens, die dem Täter nicht nur den Vollzug, sondern sogar den Anspruch der Strafe bzw. selbst die Verurteilung ersparen. Aber dabei geht es noch um andere kriminalpolitische Ziele als um die Vorbeugung gegen die Gefahren, die mit jedem Freiheitsstrafvollzug verbunden sind. Hier ist deshalb auf das Absehen von Strafe und auf die Einstellung des Verfahrens nicht weiter einzugehen.

Diese Strafe gilt allgemein als die gefährlichste und schädlichste überhaupt. Denn sie ist, auch wenn sie noch so knapp bemessen wird, immer lang genug, um, falls sie vollzogen wird, dem Gefangenen alle die Schäden zuzufügen, die eben geschildert worden sind, aber sie ist niemals lang genug, um dem Vollzug die Möglichkeit zu geben, diesen Schäden durch verständige pädagogische Behandlung entgegenzuwirken. Das deutsche Recht sucht sie deshalb soweit wie möglich auszuschließen. Das künftige Recht wird das Mindestmaß der Freiheitsstrafe – das jetzt noch einen Tag beträgt – auf einen Monat heraufsetzen (§ 38 Abs. 2 AT 73). Vor allem aber: Nach künftigem sowohl wie nach geltendem Recht darf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur dann verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen – und selbst eine aus solchen Gründen *verhängte* kurze Freiheitsstrafe braucht nicht auch *vollzogen* zu werden, sondern kann zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 14 StGB, § 47 AT 73). Was das praktisch bedeutet, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß bis zum Inkrafttreten dieser durch das 1. Strafrechtsreformgesetz eingeführten Regelung die meisten von deutschen Gerichten verhängten Gefängnisstrafen nicht höher als drei Monate waren. Die fortschrittlichen Schweden aber sind noch heute im Gebrauch der kurzen Freiheitsstrafe weit weniger zurückhaltend. In Schweden<sup>27</sup> lauten 65% (also nahezu zwei Drittel) aller Verurteilungen

---

<sup>27</sup> Die hier und im folgenden gemachten Angaben über den Strafvollzug in Schweden verdanke ich Mitteilungen, die ich im „Reichsamt für Strafvollzug“ in Stockholm und von den Leitern der besuchten Anstalten und ihren Mitarbeitern erhalten habe. Viele wertvolle Auskünfte über die schwedische „Kriminalpflege“ verdanke ich überdies Herrn Privatdozenten Landgerichtsdirektor Dr. Gerhard Schmidt, Freiburg/Mannheim. – Über das neue schwedische Strafgesetzbuch vgl. den gleichnamigen Bericht von Agge in ZStW 76, S. 107 ff. S. ferner Simson, Grundzüge der schwedischen Kriminalreform, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 73, 1966. Reichhaltige weitere literarische Nachweise in den unten in Anm. 35 zitierten Arbeiten von Blau und Loos. Bei Loos, S. 72 f., auch ein Überblick über die Grundzüge der Organisation des Strafvollzuges in Schweden.

zu Freiheitsstrafen auf Strafen bis zu 100 Tagen! Diese Urteile – sehr viele von ihnen ergehen wegen Trunkenheit am Steuer – werden allerdings in offenen Anstalten vollzogen, aber auch ein solcher Vollzug ist Vollzug durch Freiheitsentzug, und wenn der Sträfling entweicht, so wird er unerbittlich in eine geschlossene Anstalt überführt.

Eine weitere bemerkenswerte Differenz zwischen deutscher und schwedischer Strafrechtspflege besteht in der Handhabung der Bewährungshilfe. Das Gericht unterstellt nach deutschem Recht einen Verurteilten, dem es Strafaussetzung zur Bewährung oder die Aussetzung des Restes einer zum Teil verbüßten Strafe bewilligt, einem Bewährungshelfer, der ihm ratend und betreuend zur Seite steht, auch die Erfüllung der ihm etwa erteilten Auflagen und Weisungen sowie der von ihm gemachten Anerbieten und Zusagen überwacht (§§ 24, 26 StGB; §§ 56d, 67b, 68, 68a AT 73). Freilich setzt die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer voraus, daß sie angezeigt ist, um den Verurteilten von Straftaten abzuhalten. Ähnliche Institutionen kennt auch Schweden.<sup>28</sup> Aber während in der Bundesrepublik am 31. Oktober 1969 für 28654 Probanden ganze 538 hauptamtliche Bewährungshelfer zur Verfügung standen,<sup>29</sup> zu denen etwa 10 ehrenamtliche Helfer hinzugekommen sein mögen,<sup>30</sup> gab es in Schweden 1971 für rund

---

<sup>28</sup> Die bedingte Entlassung (sie kann frühestens nach einer Haftdauer von vier Monaten und muß nach Verbüßung von  $\frac{2}{3}$  der Strafzeit angeordnet werden) ist regelmäßig mit einer Überwachung des Gefangenen während einer Probezeit (zwischen einem und drei Jahren) verbunden; an die „Internierung“ (das ist eine relativ unbestimmte Freiheitsentziehung [wenigstens ein, höchstens zwölf Jahre], die bei besonders gefährlichen und gefährdeten Tätern angeordnet werden kann, wenn das erforderlich ist, um künftiger, ernster Straffälligkeit vorzubeugen) schließt sich eine Überwachung außerhalb der Anstalt an (regelmäßig drei, höchstens fünf Jahre lang); die Schutzaufsicht (oder Bewährungsaufsicht) entspricht der Unterstellung unter die Betreuung eines Bewährungshelfers, die nach deutschem Strafrecht mit der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung verbunden werden kann.

<sup>29</sup> Vgl. die Angaben des Statistischen Bundesamtes, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, 1969, S. 27.

<sup>30</sup> Nach dem am 18. Januar 1967 dem Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform erstatteten Bericht von *Wahl* betrug der „Anteil der ehrenamtlichen Bewährungshelfer an den Bewährungsauf-

23 000 in Freiheit befindliche Verurteilte allein 11 534 ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer.<sup>31</sup> Diese bekommen zwar ein Salär, es ist aber so gering, daß es höchstens als ein Ehrensold betrachtet werden kann. Freilich hat jeder Bewährungshelfer auch nur zwei Straffällige zu betreuen. Es heißt, daß sich viele Reichstagsabgeordnete als Bewährungshelfer zur Verfügung stellen. Anscheinend ist die Bereitschaft, dem Straffälligen durch persönliche Bemühung zu helfen, in Schweden größer als bei uns.

Mehr nicht über die Möglichkeiten der Strafrechtspflege, den Straffälligen mit der Strafhaft überhaupt zu verschonen. Wichtiger für die eigentliche *Vollzugsreform* ist natürlich, wie mit jenen zu verfahren ist, bei denen es sich als unumgänglich erweist, sie in Haft zu nehmen.

Das Dilemma, vor dem der Vollzug steht, findet seinen treffendsten Ausdruck in der Frage, ob man es fertigbringen kann, jemanden in Unfreiheit zur Freiheit zu erziehen.

Die Antwort muß natürlich lauten, daß man das Leben in der Gefangenschaft dem Leben in Freiheit so weit annähern muß, wie es nur immer möglich ist.

Das ist um so dringender geboten, je länger die Freiheitsstrafe ist, die vollzogen werden muß. Eine vieljährige Haft versperrt dem Gefangenen den Blick für die Realitäten der Welt. Wer vor einer Dekade zum letztenmal als freier Mensch über die Straße gegangen ist, gerät in akute Lebensgefahr, wenn man ihn nach solcher Frist ohne Vorbereitung auf die Tücken des Verkehrs in die Freiheit entläßt. Wer ein halbes Leben hinter Anstaltsmauern verbringt, verliert leicht jeden Maßstab für die Beurteilung seiner eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten. Es ist nicht lächerlich, sondern tief beunruhigend, daß mancher „langdienende“ Strafgefangene sich die Illusion macht, er könne auf Grund bloßer

---

sichten weniger als 2% (Protokoll des Sonderausschusses, 5. Wahlperiode, S. 821).

<sup>31</sup> Natürlich gibt es in Schweden auch hauptamtliche Bewährungshelfer (oder „Schutzkonsulenten“), im ganzen etwa 200. Zur Organisierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist das Land in 40 Distrikte geteilt, an deren Spitze jeweils ein „Schutzkonsulent“ steht. Ihn unterstützen „Schutzassistenten“. Vgl. Kriminalvården 1969 (Sveriges Officiella Statistik, Kriminalvårdsverket, Stockholm, 1970, S. 46ff.).



Fremdsprachenkenntnisse, die er in der Anstalt zu erwerben hofft, nach seiner Entlassung Diplomat werden. Und wahrhaft tragisch ist der – wirklich vorgekommene – Fall eines Gefangenen, der bald nach seiner Entlassung hilflos wieder in der Anstalt erschien und klagte, daß er sich in der Freiheit nicht richtig ernähren könne, weil er verlernt habe, in Gesellschaft gehörig zu essen, deshalb in jeder Wirtschaft in Verlegenheit gerate und bloß noch Salzstangen und Bier zu bestellen sich getraue.<sup>32</sup> Was für Schwierigkeiten das Leben in Freiheit dem Entlassenen schon deshalb macht, weil ihm während seiner Gefangenschaft jede Sorge für die Befriedigung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse abgenommen war, ist zu oft beschrieben worden, als daß es hier noch einmal geschildert werden müßte.<sup>33</sup>

Dem Ideal eines möglichst freien Vollzuges kommt der Vollzug in offenen Anstalten nahe. Darunter versteht § 11 KE solche, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen bieten.<sup>34</sup> Eben dies sind natürlich die Kennzeichen der offe-

---

<sup>32</sup> Die Verpflegung der Gefangenen stellt nicht nur ernährungswissenschaftliche Probleme (über diese vgl. z. B. das Referat von Frank, Gesundheitsfürsorge in den Vollzugsanstalten, Tagungsberichte, VIII, S. 22 ff., S. 33 ff.). Für das Klima einer Anstalt ist nicht bloß wichtig, *was* die Gefangenen zu essen bekommen, sondern auch, *wo* und *wie* sie essen können (oder müssen). Ein Haus, das schon seiner Größe wegen keinen Gemeinschaftsspeisesaal haben kann, ist darauf beschränkt, das Essen in die Zellen zu reichen; es ist schon viel, wenn – wie (erst) neuerdings in Straubing – Transportgeräte zur Verfügung stehen, die, nach dem Prinzip von Thermosflaschen konstruiert, es ermöglichen, das Essen bis zur Ausgabe wirklich warm zu halten. In Landsberg, wo ein Speisesaal vorhanden ist, sind die Sitzbänke auf eigenen Wunsch der Gefangenen so aufgestellt, daß die Reihen der Essenden sich nicht gegenüber, sondern hintereinander sitzen. Im Erlenhof verzichtet man auf die Benutzung des Speisesaals, weil – so meint man – die mehrfache tägliche Versammlung der Gefangenen zu gemeinsamen Mahlzeiten dem Anstaltsleben einen unerwünschten autoritären Zug aufprägt. In Saxerriet dagegen gilt die Zulassung zu gemeinsamen Mahlzeiten mit den „Kameraden“ als Vergünstigung.

<sup>33</sup> Vgl. dazu statt anderer Herrmann, in: Monschr. Krim., 1966, S. 358 ff., S. 366 ff.; Eb. Schmidt, in: Tagungsberichte I, S. 28 ff., S. 36 ff.

<sup>34</sup> Die Definition lehnt sich an die „Empfehlungen des ersten Kongresses der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen“ vom 22. August bis 3. September 1955 in

nen Anstalt auch in anderen Ländern.<sup>35</sup> Was ihre Verwendung betrifft, so scheint jener § 11 KE den Vollzug in offenen Anstalten für die Zukunft als den Regelvollzug zu betrachten, die Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt aber als die Ausnahme.<sup>36</sup> Denn er sieht die Unterbringung in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges nur für den Fall vor, daß die Entweichung des Gefangenen oder ein Mißbrauch der Lockerungen des offenen Vollzuges zu weiteren Straftaten zu befürchten ist, und er ist so formuliert, als ob er von der Annahme ausgehe, daß eine solche Befürchtung für gewöhnlich nicht begründet sei. Die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges macht er übrigens von der Zustimmung des Gefangenen abhängig.<sup>37</sup> Ob die in diesen Vorschlägen zum Ausdruck kommende optimistische Beurteilung der Haltung der nach dem

---

Genf an, hier zitiert nach der Übersetzung von Jescheck, in: ZStW 67, S. 659ff.; vgl. III (Offene Anstalten) (I) (S. 695). Die „Empfehlung“ ist allerdings wortreicher. Insbesondere nennt sie als weiteres Kennzeichen der „offenen“ Anstalt „eine Ordnung, die beruht auf freiwilliger Disziplin und auf einem Gefühl der Verantwortung des Gefangenen gegenüber der Gemeinschaft, in der er lebt“. Mit Grund hat der KE auf die Aufnahme dieses Kriteriums verzichtet. Wo jene auf „freiwilliger Disziplin“ usw. beruhende Ordnung in einer auf Vorkehrungen gegen Entweichungen verzichtenden Anstalt nicht hergestellt oder nicht aufrechterhalten werden kann, ist die Konsequenz nicht, daß die Anstalt keine „offene“ mehr *ist*, sondern daß sie keine bleiben *darf* – also in eine geschlossene verwandelt oder aufgehoben werden muß.

<sup>35</sup> Ausführliche (historische und) rechtsvergleichende Nachweise bei Blau, Lockerungen des Strafvollzuges, Offene Anstalten, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, S. 253ff., und in: Tagungsberichte VII, S. 53ff. Vgl. ferner Krebs, in: Tagungsberichte VII, S. 29ff.; Loos, Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenen- und Maßregelvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, hrsg. von Würtenberger und Müller-Dietz, Heft 7, 1970.

<sup>36</sup> Daß der Vollzug in offenen Anstalten nach geltendem deutschem materiellem Strafrecht zulässig ist, auch soweit es sich um den Vollzug an Erwachsenen handelt (für den Jugendstrafvollzug vgl. § 91 JGG), legt Loos, a. a. O., S. 30ff., mit einleuchtender Begründung dar.

<sup>37</sup> Dies deshalb, weil es Gefangene gibt, welche das Vertrauen, das ihnen mit der Verlegung in eine offene Anstalt erwiesen wird, als Belastung empfinden. Sie scheuen die Versuchung zur Entweichung, der sie damit ausgesetzt sind. Vgl. dazu Krebs, in: Tagungsberichte VII, S. 43.

neuen Gesetz zu behandelnden Gefangenen berechtigt ist, kann man bezweifeln. Wahrscheinlich wird man es mit dem offenen Vollzug zunächst bei Ersttätern versuchen dürfen. Unerlässlich ist es, zur Rückgewöhnung von Gefangenen, welche lange Strafen verbüßt haben, an das Leben in Freiheit vor der – endgültigen oder probeweise verfügten – Entlassung eine Phase der Unterbringung in einer offenen Anstalt oder Abteilung einzuschalten (s. § 16 KE). Das hat man auch früher schon getan, schon in jenen Zeiten des Weimarer Staates, als man den Strafvollzug in Stufen praktizierte. Die letzte Stufe war oder konnte sein die Verlegung in eine offene Anstalt.<sup>38</sup> Auch die Schweden verbinden mit manchen ihrer Anstalten, sogar mit Internierungsanstalten für Schwerbestrafte – wo die Sicherheitseinrichtungen jeden Vergleich mit denen unserer geschlossenen Anstalten aushalten –, mitunter eine offene Abteilung (so in der bei Stockholm gelegenen Verwahrungsanstalt Hall). Sie räumen offen ein, daß sie dabei allerdings manche Enttäuschung erleben: Die Entweichungen aus solchen Abteilungen sind häufig.<sup>39</sup>

Bessere Erfahrungen haben sie mit offenen Anstalten für eine Elite von Gefangenen gemacht. Als die Wehersatzdienstverweigerung noch strafbar war, haben sie für die sich Weigernden eine vollkommen offene, sogar fast gänzlich der Selbstverwaltung der Gefangenen überlassene Anstalt eingerichtet, in der keinerlei Entweichungen und nicht einmal Verstöße gegen die Ordnung vorgekommen sind. Und denselben guten Erfolg hat die Beurteilung von Gefangenen in ein weit im Norden des Landes gelegenes Ferienheim gehabt. Daß übrigens auch andere, eigentlich nicht als wirkliche Kriminelle betrachtete Gefangene in offene Anstalten kommen, ist bereits am Beispiel der Alkoholsünder gezeigt worden.

Übrigens verwenden die Schweden offene Anstalten – so Aspuna bei Stockholm und Stångby in der Nähe von Malmö – auch

---

<sup>38</sup> Über frühere Vorläufer eines Vollzugs in offenen Anstalten vgl. Blau, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 8, S. 286ff.

<sup>39</sup> Immerhin ist der Aufenthalt in der Anstalt Hall doch noch bis zu dem Grade komfortabel, daß altgewordene Kriminelle mitunter das Verbleiben in der Anstalt der mit Unterbringung in einem Altersheim verbundenen Entlassung vorziehen.

zu dem Zweck, Gefangene, die Bewährungsfrist, verbunden mit der Unterstellung unter Schutzaufsicht, bekommen haben, in einem nur wenige – etwa sechs – Wochen dauernden Kurs auf die Bewährungszeit vorzubereiten.<sup>40</sup> Dies geschieht in der Form, daß von der Anstalt, aber durch Vermittlung der Arbeitsämter und möglichst nach vorheriger psychologischer Begutachtung der Gefangenen, geeignete Arbeitsplätze ausfindig gemacht werden, auch für die Unterbringung in angemessenen Wohnverhältnissen gesorgt wird. Die fraglichen Anstalten sind sehr klein, haben nur etwa 40 Plätze und sind zumeist nicht voll belegt. Sie liegen auf dem Lande, bieten nur kümmerliche Arbeitsmöglichkeiten, etwa in einer Schreinerei, in der nur einfachste Produkte hergestellt werden können. Die Arbeit ist wenig beliebt, viele Gefangene bevorzugen – jedenfalls im Sommer – Arbeit im Freien, aber nicht eigentliche Bauern-, sondern möglichst leichte Gartenarbeit. Man bemüht sich, ihnen Fortbildungsunterricht zu gewähren. Die Insassen der bei Malmö gelegenen Anstalt, die es nicht weit nach Lund haben, können sogar ein wenig studieren. Daß in der kurzen Zeit von anderthalb Monaten nicht viel für eine wirkliche Berufsbildung getan werden kann, versteht sich.

Die weitestgehende Lockerung des Vollzuges bietet das Freigängersystem, das § 12 des deutschen Kommissionsentwurfes ausdrücklich vorsieht. Es besteht darin, daß die Gefangenen in normalen, also nicht mit der Anstalt verbundenen Betrieben arbeiten und nur ihre Freizeit und die Nacht in der Anstalt verbringen. Freigang solcher Art wird gerne Jugendlichen gewährt, denen man in der Anstalt, richtiger gesagt: im Land- oder Jugendheim, Wohnung und Geborgenheit, gleichzeitig aber Gelegenheit zur Eingewöhnung in das normale Arbeitsleben zu bieten sucht. Eine Anstalt, die nach diesen Prinzipien geleitet wird, ist das Landheim Erlenhof bei Basel.<sup>41</sup> Es ist übrigens keine eigentliche Vollzugsanstalt, denn Jugendstrafanstalten hat das Schweizer Recht nicht; auch einer Fürsorgeerziehungsanstalt, wie sie unser Jugendwohlfahrtsrecht kennt, ist das Heim nicht vergleichbar. Es ist eine pädagogisch geleitete Wohnstätte

---

<sup>40</sup> Solch eine Verurteilung bedeutet also nicht die gänzliche Verschönerung mit jedem Freiheitsentzug.

mit bemerkenswertem Komfort, in der eine Reihe junger Männer – man ist versucht zu sagen: junger Herren – in kleinen Gruppen, denen jeweils ein gleichfalls jugendlicher Erzieher vorsteht, in einzelnen Häusern untergebracht ist. Natürlich hat jeder sein Einzelzimmer, dessen Einrichtung er nach seinem Belieben gestalten kann und das er auch unaufgeräumt lassen darf, ohne daß man ihn deshalb schilt. Den Versuchungen des Stadtlebens setzt man ihn aus – in der Erwägung, daß ein Verbot des Besuchs bestimmter Lokale oder Vergnügungsstätten, etwa von Kinos oder Spielhallen, doch nicht durchsetzbar und auch deshalb unangebracht wäre, weil es besser ist, den jungen Menschen solange, wie man ihn im Heim noch unter einiger Aufsicht hat, daran zu gewöhnen, sich auch in zweifelhafter Umgebung zu bewegen, ohne gleich zu entgleisen.<sup>42</sup> Ähnliche Tendenzen verfolgt übrigens eine Fürsorgeerziehungsanstalt wie das Göttinger Landesjugendheim, das den Zöglingen die Einrichtung einer mit allen nach heutigen Anschauungen dazugehörigen Utensilien ausgestatteten Bar erlaubt hat. Bei lustigen Feiern in dieser Bar wird auch Bier getrunken, denn, so meint die Anstaltsleitung, den Gefahren des Alkohols kann nur begegnen, wer ihn kennt.

Im Ausland wird das Freigängersystem auch im Strafvollzug für Erwachsene angewandt, so z. B. in der Schweizer Anstalt Saxerriet, die allerdings nur für erstmalig Bestrafte bestimmt ist.<sup>43</sup> Einige ihrer Häftlinge arbeiten in Einzelarbeitsstellen im benachbarten Liechtenstein, eine andere Gruppe ist gemeinsam in einem Fabrikbetrieb beschäftigt, eine weitere in einer Kiesgrube. Die Anstalt hat auch eigene Betriebe, in denen die Ge-

---

<sup>41</sup> Vgl. darüber E. Müller, Landheim Erlenhof, Erziehungsheim für schwer erziehbare Jugendliche in Reinach (Basel-Land), in: Württemberg (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, S. 186ff.

<sup>42</sup> Erweist sich ein junger Mann als gänzlich ungeeignet für die Behandlung in der Anstalt, so kann er in ein geschlossenes Haus verlegt werden, in dem die traditionelle Arbeitsdisziplin praktiziert wird.

<sup>43</sup> Darunter befanden sich am 28. Januar 1971 aber auch 6 Gefangene, die wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt waren, 18 Gefangene mit Strafen von 3 Jahren und mehr, davon hatten 2 Strafen von mehr als 6 Jahren (die Zahlen sind einer Dokumentation des Anstaltsleiters vom 15. Februar 1971 entnommen).

fängenen aber gleichfalls nicht eingeschlossen sind. Sie sind nur während der Nacht und der Freizeit hinter geschlossenen Türen, und zwar in Zellen, deren Fenster nicht vergittert sind, mit Ausnahme einiger weniger, die man für besonders problematische Gefangene braucht.<sup>44</sup> Bei der Empfindlichkeit vieler Gefangener und ihrer ständigen Neigung zu dem Verdacht, ungleich und also ungerecht behandelt zu werden, kann man am Freigängersystem nur dort festhalten, wo man in der Lage ist, auch diejenigen Gefangenen, die ihre Arbeitsplätze in der Anstalt haben, für die Tageszeit von allen äußeren Kennzeichen der Gefangenschaft freizustellen oder wo man die Freigänger von den anderen Gefangenen getrennt halten kann. So bemüht sich denn auch die Hessische Vollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt um den Neubau eines Hauses oder wenigstens den Anbau eines Gebäudeflügels, in dem die jungen Mädchen, die als Freigängerinnen arbeiten, abgeschlossen von den anderen wohnen können.

Daß mit dem Freigängersystem Risiken verbunden sind, liegt auf der Hand. Dabei ist das Risiko, daß der Freigänger entweicht, nicht einmal das bedenklichste. Viel schwerer wiegt die Gefahr, daß er dem Drogenmißbrauch verfällt und Drogen in die Anstalt importiert. Die Größe dieser Gefahr kann nach Ansicht aller Anstaltsleiter, die ich befragt habe, kaum überschätzt werden. Es ist kein Trost, sondern ein zusätzlicher Anlaß zur Sorge, daß, wie die Erfahrung lehrt, das Einschmuggeln von Drogen auch in geschlossenen Anstalten nicht zu verhindern ist.

Mädchen, die man als Freigängerinnen arbeiten läßt, sind überdies noch der Gefahr ausgesetzt, von Zuhältern aufgegriffen und mitgenommen zu werden. Das Göttinger Landesjugendheim muß seine weiblichen Zöglinge sogar gegen Entführungen *aus* der Anstalt schützen, durch Drahtzäune und durch Einsatz von Erziehern als Wächter für die Nacht, denn es hat wiederholt erlebt, das Zuhälter nachts über die Mauern der Anstalt gestiegen sind, um Mädchen herauszuholen, die sie für sich laufen lassen wollten.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Auch einige wenige Arrestzellen sind vorhanden, auf die, wie der Anstaltsleiter versicherte, nicht gänzlich verzichtet werden kann. Zu der Zeit, da ich sie besichtigte, dienten sie allerdings ausschließlich als Abstellräume für Geräte.

In geschlossenen Anstalten ist man darauf beschränkt, wenigstens die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt nicht abreißen zu lassen. KE § 25 schreibt sogar vor, daß der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt „im Hinblick auf das Behandlungsziel“ zu fördern sei. Er trifft im übrigen Einzelvorschriften für die Regelung von Besuch und Schriftwechsel, die sich wohlthuend von den grenzenlos kleinlichen Normen der einstweilen noch geltenden Dienst- und Vollzugsordnung unterscheiden. Von der Großzügigkeit, die mancherorts im Ausland geübt wird, ist er allerdings noch weit entfernt.<sup>46</sup> Die Schweizer Anstalt Saxerriet hält in einer Kleiderkammer besondere Zivilanzüge, weiße Wäsche und dazu Schlipse bereit, mit denen sie jeweils die Gefangenen ausstattet, die Besuch empfangen. In Schweden gibt es, auch in Anstalten für Gefangene mit hohen Strafen, Besuchsräume, die, bei aller Bescheidenheit, mit der ganzen stilvollen Behaglichkeit ausgestattet sind, welche skandinavische Innenarchitekten zu schaffen wissen. In diesen Räumen dürfen sich der Gefangene und sein Besucher ungestört, ohne daß ihr Gespräch überwacht wird, unterhalten. Die Sorge, es könne, wenn die den Beziehungen entsprechenden Grußformen der Beteiligten mit körperlichen Berührungen verbunden sind, zu Durchstechereien kommen – ich zitiere einen Satz aus § 143 der DVollzO in der 1961 geltenden Fassung –, teilt man in Schweden offenbar nicht.

---

<sup>45</sup> Mitteilung des Anstaltsleiters Dr. Munkwitz. Vgl. dazu die „Biografie einer Bürgertochter“, Gothe und Kippe, Ausschuß, Protokolle und Berichte aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen, 1970, S. 123 f.

<sup>46</sup> Viele seiner Gewähungen schränkt er dadurch ein, daß er dem Anstaltsleiter die Befugnis einräumt, sie zu verkürzen, wenn die Sicherheit oder die Ordnung in der Anstalt das erfordert (vgl. § 27 über die Möglichkeiten zum Erlaß von Besuchsverboten, § 28 über die Überwachung von Besuchen, § 30 Abs. 2 über die Kontrolle des Schriftwechsels, usw.). Freilich hat die Stimme eines erfahrenen Vollzugsleiters, der nach vielen enttäuschenden Erfahrungen in jahrzehntelanger Praxis die Überwachung des Besuchsverkehrs für unerlässlich hält, sicherlich Gewicht (Bieler, in: Tagungsberichte III, S. 84). Auch wird eine Sammlung von teils „intramuran“ hergestellten, teils eingeschmuggelten Ausbruchswerkzeugen und Waffen, wie sie Straubing vorweisen kann, auf niemanden, der sie zu sehen bekommt, ihren Eindruck verfehlen. Dennoch muß es zu denken geben, daß man im Ausland bei der Öffnung der Anstalten nach außen weithin viel unbekümmerter verfährt als bei uns.

Andere Mittel zur Erhaltung der Beziehungen des Gefangenen nach draußen sind die Gewährung von Ausgang und Urlaub.<sup>47</sup> Eine offene Anstalt wie Saxerriet (u. a.) veranstaltet Ausflüge der Gefangenen, die mit dem Besuch von Landgasthäusern und Gartenwirtschaften verbunden werden, veranstaltet auch den gemeinschaftlichen Besuch von Schwimmbädern und vermittelt Gefangenen, die keine Angehörigen oder Freunde in der Nähe der Anstalt haben, Bekanntschaften mit Familien, die sie während des reichlich gewährten Wochenendurlaubs besuchen können. Auch in geschlossenen Anstalten gibt es die Möglichkeit zu einer wenigstens partiellen Öffnung nach außen: Wo man Personengruppen, welche die Anstalt besichtigen wollen, Gelegenheit zu intensivem und ungestörtem Gespräch mit Gefangenen gibt, sind solche Visiten bei den Insassen gern gesehen.<sup>48</sup> Manchenorts finden sich Gruppen junger Menschen, vorwiegend Studenten und Schüler, die zu regelmäßigen Gesprächsrunden mit Gefangenen zusammentreffen. Briefpartnerschaften werden von den Anstaltsleitungen vermittelt. Jugendanstalten laden gelegentlich junge Leute zu gesellschaftlichen Veranstaltungen ein, bei denen auch Musik gemacht und getanzt wird.

Daß man den Gefangenen die modernen Kommunikationsmittel soweit wie möglich zugänglich macht, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Rundfunkempfangsgeräte gibt es heute in jeder Zelle.<sup>49</sup> Fernsehsendungen können jedenfalls zu bestimmten Zeiten in Gemeinschaftsräumen betrachtet werden. Aktuelle Lektüre stellt die Gefangenenbücherei zur Verfügung.

---

<sup>47</sup> Nach § 13 KE „kann“ Urlaub – der bei rechtzeitiger Rückkehr auf die Strafzeit angerechnet wird – bis zu 14 Tagen im Jahr gewährt werden.

<sup>48</sup> Die vom KE vorgesehenen Anstaltsbeiräte (§§ 157 ff.) haben unter anderem auch die Funktion, als Bindeglieder zu wirken, welche die Beziehungen der Gefangenen zur Außenwelt aufrechterhalten. (Vgl. Valentin, in: Tagungsberichte X, S. 170.)

<sup>49</sup> Die Problematik des Rundfunkempfangs liegt nicht (mehr) in seiner Zulassung, sondern in der Eröffnung der Möglichkeit, das Gerät jederzeit abschalten zu können, damit der einzelne nicht zum Empfang der Sendungen gezwungen ist. Das ist dann schwierig, wenn die Apparate von der Anstaltsleitung auch zu Durchsagen an alle Anstaltsinsassen benutzt werden. Es gibt aber technische Möglichkeiten, diese Schwierigkeit zu beheben.



In Straubing gibt es keineswegs nur Tageszeitungen und Fachzeitschriften, sondern auch Boulevardblätter, den Spiegel und so gut wie alles an Illustrierten, was auf dem Markt ist.<sup>50</sup> In der Versorgung mit Zeitungen und Zeitschriften stehen die deutschen Vollzugsanstalten, soviel ich sehen kann, hinter keiner ausländischen zurück.<sup>51, 52</sup>

Alle diese sorgsam gepflegten Beziehungen nach außen ermöglichen allerdings nicht oder höchstens auf sehr unvollkommene Weise die Befriedigung des Bedürfnisses der Gefangenen nach dem Umgang mit dem anderen Geschlecht. In der deutschen Reformliteratur wird häufig hervorgehoben, daß die Schweden nachahmenswerte Lösungen des damit angedeuteten Problems gefunden hätten. Nach meinen Erkundigungen steht es damit folgendermaßen:

In Schweden gibt es *eine* Anstalt, in der Gefangene, die wenigstens drei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt haben, zusammen mit Personen, die ihnen nahestehen, einen Urlaub verbringen können. Eine andere Anstalt, die in dem weitläufigen Lande so schwer zu erreichen ist, daß man die Reise hin und zurück nicht an einem Tage machen kann, hat eine Art von Gästehaus für Besucher, in dem die Gefangenen auch die Nacht gemeinsam mit ihrem Besuch verbringen können. Bei der Zulassung von Besuchern verfährt man nicht kleinlich. Zugelassen sind nicht nur Ehefrauen und Bräute, sondern auch Geliebte und Freundinnen. Andere Anstalten gewähren ihren Gefangenen gegebenenfalls Urlaub bis zum Wecken – um diesen militärischen Ausdruck zu gebrauchen – und haben nichts dagegen einzuwenden, daß dieser Urlaub mit

---

<sup>50</sup> Die noch um eine gewisse Eindämmung bedenklicher Lektüre bemühten Ausführungen von Steierer, in: Tagungsberichte III, S. 59 ff., sind offenbar durch die Entwicklung schon überholt.

<sup>51</sup> Reformbedürftig ist hier nur die törichte Vorschrift der Nr. 62 D-VollzO, die den Besitz von Mitteln zur geistigen Beschäftigung (z. B. den Besitz von Schreibgerät, von eigenen Büchern oder Musikinstrumenten), das Halten einer Zeitung oder Zeitschrift, die nicht nur der beruflichen Fortbildung dienen, als „Vergünstigungen“ betrachtet und behandelt.

<sup>52</sup> Über Publikationen, die eigens für und zum Teil von Gefangenen gemacht werden, vgl. Joerger, Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 8, 1971.

einer Frau in einem Hotel verbracht wird. Es gibt ferner in Äby das sogenannte Familiengefängnis; es hat drei Wohnungen, in denen drei Gefangene mit ihren Familien wohnen.<sup>53</sup> Und in der größten halboffenen Anstalt *Tillberga* können Gefangene Angehörige in ihren Zellen empfangen.<sup>54</sup>

Einem Vorschlag, solche Begegnungsmöglichkeiten auch bei uns zu schaffen, würden sicherlich von manchen Seiten moralische Bedenken entgegengesetzt werden, die ich für überwindbar halte. Ernster zu nehmen und nicht leicht auszuräumen wäre das Argument, daß das mit der Gewährung jener Gelegenheiten verbundene Sicherheitsrisiko zu groß sei. Und durchschlagend wäre m. E. der Einwand, daß solch ein Verfahren der vielberufenen Sexualnot derjenigen Gefangenen nicht abhelfen könnte, die weder eine Ehefrau noch eine Geliebte haben. Dabei ist zu bedenken, daß die Einlieferung eines Verurteilten in die Strafhafte nicht selten die Zerstörung seiner Ehe oder die Auflösung eines außerehelichen Liebesverhältnisses zur Folge hat. Ich glaube also nicht, daß eine allseits befriedigende Lösung jenes Sexualproblems möglich ist.<sup>55</sup> In einer Runde progressiver jugendlicher Vollzugsreformer ist einmal der ernstgemeinte Vorschlag gemacht worden, der Staat möge eine Schar vorurteilsloser Frauen engagieren, die den Gefangenen von Zeit zu Zeit in die Zelle zu schicken wären. Ich halte diesen Vorschlag nicht für realisierbar. Auch der, welcher ihn machte, wurde ein wenig stutzig, als man ihn darauf hinwies, daß die Gerechtigkeit gebieten würde, für weibliche Gefangene eine zu entsprechenden Diensten bereite Schar von Männern anzustellen.

Ich beende hiermit die Mitteilungen über die Maßnahmen, die man ergreift oder ergreifen kann, um negative Auswirkungen des

---

<sup>53</sup> Blau, in: Tagungsberichte VII, S. 61.

<sup>54</sup> Loos, a. a. O., S. 77.

<sup>55</sup> Daß die Ausschmückung der Zellen mit Nacktfotos, die im Inland und im Ausland vielfach geduldet wird, solch eine Lösung nicht ist, versteht sich. – Ob es zutrifft, daß „viele Behauptungen über die angeblichen ‚sexuellen Nöte‘ der Strafgefangenen, die man in der Journalistik antrifft ... teils als Spekulationen, teils als Projektionen“ erscheinen (Balz, Nahnsen, Padelt und Rautenberg, in: Monschr. Krim., 1971, S. 394 ff., S. 399), kann hier nicht geprüft werden.

Vollzuges von dem Gefangenen abzuwehren, und wende mich der Frage zu, was zu tun ist, um dem Vollzuge zu positiver, resozialisierender Wirkung zu verhelfen.

Die Zielproklamationen der verschiedenen Vollzugsordnungen oder Vollzugsgesetzentwürfe sagen darüber nicht viel. § 57 des Amtlichen Entwurfs 1927 eines Strafvollzugsgesetzes erklärt, daß die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden sollen, daß sie nicht rückfällig werden. Die Kontrollratsdirektive Nr. 19 stellte an die Spitze der „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ das Prinzip der Rehabilitation und Umerziehung der Verurteilten. Sie folgte damit den Maximen, die auch nach den „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ von 1934 maßgebend waren (freilich nicht mehr nach der Strafvollzugsordnung von 1940).<sup>56</sup> § 57 der DVollZO von 1961 nennt als erstes Vollzugsziel den Schutz der Allgemeinheit. Er sagt ferner, der Vollzug solle dem Gefangenen zu der Einsicht verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und er solle ihn wieder in die Gemeinschaft eingliedern. Dazu soll er den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen. Der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs von Baumann u. a.,<sup>2</sup> 1969, bezeichnet es als Ziel des Vollzuges, „die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern“. Der KE von 1971 begnügt sich mit der lapidaren

---

<sup>56</sup> Vgl. dazu Bockelmann, Strafe und Erziehung, Festschrift für Julius von Gierke, 1950, S. 27 ff., S. 29.

<sup>57</sup> Denn daß ein *wirksamer* Schutz der Allgemeinheit nur durch die „Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft“ erreicht werden kann, ist evident (die einzige Alternative wäre die Sicherung der Gesellschaft mittels „Ausmerzungen“ des Straffälligen durch Tötung oder lebenslange Einsperrung – jene ist unzulässig, diese kommt, wenn überhaupt, nur bei einer kleinen Zahl von Verbrechen in Betracht), und daß die „Wiedereingliederung“ nur da gelingen kann, wo man den Gefangenen zur Einsicht in seine Verantwortlichkeit bringen kann, bestätigt jeder Praktiker des Vollzuges, auch und gerade der Psychotherapeut.

Feststellung, im Vollzug der Freiheitsstrafe solle der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das alles ist, unbeschadet der theoretischen Möglichkeit, tiefgreifende Differenzen zwischen den einzelnen Formulierungen aufzuweisen, wenigstens im Kernpunkt immer dasselbe<sup>57</sup> und kann allgemeiner Zustimmung sicher sein. Alle ausschließlich auf die Erziehung, die Anpassung usw. zielenden Formulierungen des Vollzugsziels haben freilich den Mangel, daß sie weder auf diejenigen Straftäter passen, bei denen eine Sozialisation nicht nötig ist, noch auf die, bei denen eine Resozialisation nicht möglich ist.<sup>58</sup> Die Beschränkung der Bezeichnung des Vollzugsziels auf den einzigen Zweck der Resozialisierung ist aber gewollt und dazu bestimmt, als ein Widerstand gegen alle Bestrebungen zu wirken, die versuchen, „vollzugsfremde oder gar -feindliche Ideologien der Vergeltung, Abschreckung oder auch der Sicherung in die Aufgabenbestimmung des Strafvollzuges einfließen zu lassen“.<sup>59</sup> Akzeptiert man das, so ist nur noch die Frage zu stellen, was zur Erreichung jenes pädagogischen Vollzugszwecks getan werden kann und muß.

Den Leitgedanken der modernen Vollzugsmethoden formuliert der Leiter der dänischen Anstalt Herstedvester bei Kopenhagen, Stürup, in der Devise: individualisierende Integration mit dem Ziel, das seelische und geistige Wachstum des einzelnen Gefangenen zu fördern. Wenn ich es recht verstanden habe, ist damit – mindestens unter anderem – gemeint, daß man die Gefangenen von dem Gefühl, outlaws zu sein, schlechte Menschen, Kriminelle, die doch immer nur scheitern müßten, zu befreien und ihnen dafür Selbstvertrauen und ein Selbstwertgefühl zu vermitteln.

Soll das gelingen, so ist es nach den Eindrücken, die ich im Ausland gewonnen habe, zunächst unumgänglich, die Gefangenen in Bauten und Räumen unterzubringen, die nicht jene Atmosphäre einer Hölle oder wenigstens Vorhölle haben, wie sie vielen unserer überalterten Anstaltsbauten anhaftet. Eberhard Schmidt hat diese Häuser bekanntlich „steingewordene Riesen-

---

<sup>58</sup> Darüber s. u. S. 56f. Bemerkenswert ist, daß § 57 des Entwurfs von 1927 die Gewöhnung an „Ordnung und Arbeit“ und die „sittliche Festigung“ nur verlangt, soweit sie erforderlich sind.

<sup>59</sup> Württemberg, Tagungsberichte VI, S. 72ff., S. 76.

irrtümer“ genannt.<sup>60</sup> Stürup meint zwar, daß man schließlich auch in unzulänglichen Räumen einen guten Vollzug betreiben könne. Aber selbst ein tüchtiger Vollzugsleiter wird überzeugendere Erfolge erzielen, wenn er seine ersten und frischesten Kräfte nicht darauf verschwenden muß, mit den Beängstigten fertig zu werden, die von den Unzulänglichkeiten der Lokalitäten ausgehen, in die er mit seinen Zöglingen verbannt ist.

Problematisch sind selbstverständlich auch im Ausland viele Gefängnisse. Ich habe in Malmö ein Haus gesehen, das – etwa gegen 1910 – zwar nicht mehr nach dem panoptischen System, aber so düster und unübersichtlich gebaut ist, daß es unzweckmäßig ist. Und die moderne schwedische Internierungsanstalt Hall ersetzt das panoptische System durch die Einrichtung, daß die Gefangenen den Weg von einer Station der Anstalt zur anderen durch weißgekalkte, hellerleuchtete unterirdische Gänge nehmen müssen, die alle durch Fernsehkameras überwacht sind. Aber es gibt auch anderes. Saxerriet ist so gestaltet, daß niemand, der sich dem Hause nähert, ohne es schon zu kennen, es für ein Gefängnis halten kann. Die Korridore sind mit prachtvollen großen Schwarz-Weiß-Fotos geschmückt, die dem Besucher fast den Eindruck vermitteln, in einem Ausstellungsgebäude zu sein, so daß der Gedanke, hier werde irgend jemandem wehe getan, gar nicht aufkommen kann.

Deprimierende Wirkungen können übrigens nicht nur von dem Gesamtzuschnitt des Anstaltsbaus ausgehen, sondern womöglich erst recht von den einzelnen Räumen für die Gefangenen.<sup>61</sup> Daß jeder nachts allein, aber am Tage mindestens während der Arbeitszeit mit anderen zusammen sein soll, ist die heute wohl überall befolgte und nur im Ausnahmefall durchbrochene Praxis.

<sup>60</sup> Zuchthäuser und Gefängnisse, Kleine Vandenhoeck-Reihe 101, S. 5.

<sup>61</sup> Rechtsprechung und Reformdiskussionen widmen der Frage, wieviel cbm Luftraum dem einzelnen Inhaftierten in seiner Zelle zustehen muß, viele Überlegungen und Worte. (Vgl. Hamm NJW 1967, S. 2024; weitere Nachweise bei Chudoba, Tagungsberichte IV, S. 149 ff., S. 153 f.). Das ist gewiß wichtig, aber damit, daß man dem Gefangenen wenigstens genügend Atemluft verschafft, ist es nicht getan, „die Kubikmeter Raum in einem Gefängnis ändern an der Rückfälligkeit eines Verbrechers nichts“ (G. Mauch, in: Monschr. Krim., 1964, S. 108 ff., S. 111).

Aber in der Beschaffenheit und Einrichtung der Zellen gibt es viele Differenzen. Nicht als ob im Ausland die Zellen überall Luxuskabine wären. Aber wenn man sieht, daß in der Frankfurter Vollzugsanstalt für Frauen noch das Kübelsystem besteht, während in der schwedischen Anstalt Hall (die für Schwerverkriminalen bestimmt ist) die Zellen sogar ohne WC sind – der Gefangene, der ein menschliches Rühren spürt, ruft durch das Telefon, das er in der Zelle hat, die Zentrale an und läßt sich die nötigen Türen öffnen –, gewinnt man doch den Eindruck, daß es so etwas wie ein Strafvollzugsgefälle von Nord nach Süd gibt. Es macht auch einen Unterschied, ob in Straubing die Spione in den Zellentüren unter stillschweigender Duldung der Anstaltsleitung zugeklebt sind oder ob die Türen wie in den nordischen Anstalten gar nicht erst mit Gucklöchern ausgestattet sind, ob die Zellentür schwer ins Schloß fällt oder schlicht zuklappt wie eine gewöhnliche Zimmertür (mit dem Unterschied natürlich, daß sie nur von außen aufgeklinkt werden kann), ob die Gitter vor den Fenstern sind oder ob sie (wie in Hall) so in die Fenster eingelassen sind, daß sie wie bloße Rauten wirken. Aber wichtiger als die Umgebung, in der sich der auf Resozialisierung zielende Vollzug abspielt, sind natürlich die Methoden der Behandlung, die man den Gefangenen angedeihen läßt, und an diesen Methoden zeigt sich die Problematik der Vollzugsreform.

Die ersten Schwierigkeiten macht das Arbeitsproblem. Bei vielen, wenn nicht bei den meisten Straffälligen ist eine der wesentlichen Ursachen für ihre Kriminalität ihre Arbeitsuntüchtigkeit. Darum muß der Vollzug sich vor allem bemühen, diese Störung zu beseitigen.

Darüber ist man denn auch allgemein einig – seit jeher. In der Überwindung der Arbeitsscheu hat Liszt – um nicht mit älteren Zeugen zu beginnen – eine wesentliche Aufgabe des Vollzuges gesehen.<sup>62</sup> Die Gewöhnung der Gefangenen „an Ordnung und Arbeit“ forderte § 57 des Amtl. Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.<sup>63</sup> Alle Vollzugsvorschriften in Gesetzen und

<sup>62</sup> Vgl. Bockelmann in der Gedächtnisschrift für Liszt (Zur 50. Wiederkehr seines Todestages), ZStW Bd. 81, Heft 3, S. 53 ff.

<sup>63</sup> S. o. S. 36. Vgl. auch § 91 Abs. 2 JGG.

Verordnungen statuieren die Arbeitspflicht der Gefangenen. Nach den Beschlüssen und Empfehlungen der Genfer Konferenz muß die Arbeit nach Möglichkeit darauf angelegt sein, die Fähigkeit des Gefangenen, nach der Entlassung seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, zu erhalten und zu stärken.<sup>64</sup> Die „Leistung“ bezeichnet Wenke als das wirksamste Mittel zur Bestätigung des Selbstwertgefühls, und er versteht unter der Leistung in erster Linie die Arbeitsleistung.<sup>65</sup> Damit ist zugleich gesagt, daß die Arbeit der Gefangenen nicht den Charakter eines Strafübels haben darf, daß sie vielmehr ein Resozialisierungsfaktor sein soll.<sup>66</sup> So denn auch ausdrücklich die Genfer Empfehlungen und KE § 39.<sup>67</sup>

Aber die Therapie durch Arbeit begegnet ernstesten Schwierigkeiten.<sup>68</sup>

Man sollte denken, jene Therapie müßte am leichtesten in den Fällen gelingen, in denen das Mißverhältnis des Gefangenen zur Arbeit daher rührt, daß er nichts Ordentliches gelernt hat. Hier müßte der Vollzug nur einfach die Berufsausbildung nachholen. In der Tat gibt es in vielen Anstalten Ausbildungsgänge, in denen die Teilnehmer bis zum Abschluß durch die Gesellenprüfung gelangen können. Aber zum einen sind die Strafzeiten meistens zu

<sup>64</sup> Zweiter Teil, A, 72, 4 (ZStW Bd. 67, S. 683).

<sup>65</sup> Tagungsberichte V, S. 37 ff., S. 55.

<sup>66</sup> Gahlen, Tagungsberichte IX, S. 50 ff., S. 53.

<sup>67</sup> Über „Gefangenenarbeit und Resozialisierung“ vgl. die gleichnamige Arbeit von Paul Koch, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 4, 1969.

<sup>68</sup> Die geringsten davon sind die, welche auftreten, wenn ein Gefangener die Arbeit verweigert. Zwar können bedeutende Verlegenheiten entstehen, falls der Versuch, seinen Widerstand durch Disziplinarmaßnahmen zu brechen, an der Strafunempfindlichkeit des Renitenten scheitert (vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 5). Aber die Situation ist von vornherein anders, wo, wie auf dem Hohenasperg, die Zulassung zur Arbeit dem Gefangenen als ein Reizziel gesetzt wird. Die Verordnung von Bettruhe (und womöglich von Breikost), die einem Arbeitsunwilligen (und also doch offenbar Kranken) auferlegt wird, quittiert nach den Erfahrungen von G. Mauch der Betroffene nach kurzer Zeit mit der flehentlichen Bitte, ihn doch endlich arbeiten zu lassen. Nur daß die Bereitwilligkeit, in der Anstalt zu arbeiten, leider durchaus noch keine konstante Überwindung der Arbeitsuntüchtigkeit bedeutet.

kurz, als daß sie für die Absolvierung einer Lehre ausreichen. Zum anderen sind die Berufe, zu denen man in einer Vollzugsanstalt ausgebildet werden kann, handwerkliche Berufe, die heutzutage, jedenfalls bei jungen Menschen, nicht mehr beliebt sind. Schreiner, Schlosser, Schuster oder Schneider will niemand mehr werden.<sup>69</sup> Bevorzugt sind – so erfuhr ich von dem Leiter des Basler Jugendheims Erlenhof – Berufe, wie der des Designers, des Grafikers, des Schaufensterdekorateurs, des Schriftsetzers und des kaufmännischen Angestellten. Selbst der Beruf des Auto-mechanikers hat keine rechte Anziehungskraft mehr, und landwirtschaftliche Berufe werden so energisch abgelehnt, daß manche Anstalten (so z. B. das Göttinger Landesjugendheim) ihre landwirtschaftlichen Betriebe aufgeben müssen, weil der Widerstand der Gefangenen gegen Feldarbeit zu groß ist. Natürlich gibt es Gegenbeispiele. Saxerriet hat eine große Landwirtschaft und eine große Gärtnerei, und keine Mühe, sie mit eigenen Arbeitskräften zu betreiben; in Herstedvester ist die Versetzung in die außerhalb des engeren Anstaltsgeländes gelegene Farm sehr begehrt. Doch die früher von vielen geteilte Überzeugung, daß Landarbeit den besten Erziehungseffekt habe, muß man aufgeben. Durch zwangsweise Anhaltung zu einer verabscheuten Tätigkeit kann man keinen arbeitsscheuen zu einem arbeitsfreudigen Menschen machen.

Aber der Erreichung dieses Vollzugszieles stehen noch viel ernstere Hindernisse im Wege. Die Abneigung gegen die Arbeit dadurch zu überwinden, daß man den Nutzen plausibel macht,

---

<sup>69</sup> Überdies hat die Entleerung der Gefängnisse in manchen kleineren Anstalten (ein Beispiel ist Landsberg) zur Folge gehabt, daß manche Betriebe eingestellt werden mußten, weil sie nicht mehr besetzt werden können. Die Erwartung Baumanns (bei Rollmann, Strafvollzug in Deutschland, Fischer-Bücherei 841, 1967, S. 64 ff., S. 72), erst nach Entlastung der Strafanstalten von dem Vollzug von jährlich 130 000 kurzfristigen Freiheitsstrafen werde es möglich sein, „vernünftige Maschinen und Vorrichtungen anzuschaffen, Meister oder Lehrer und Berufsschullehrer einzusetzen und sogar rationell zu produzieren“, scheint sich bisher nicht überall zu erfüllen. (Daß hiermit nicht etwa die Empfehlung ausgesprochen werden soll, die kurzzeitige Freiheitsstrafe wieder einzuführen, um den Anstaltsbetrieben die nötigen Arbeitskräfte zuzuführen, bedarf wohl keiner Hervorhebung.)



den sie hat, weil man Geld mit ihr verdient, ist aussichtslos. Denn in Wirklichkeit macht sich Stehlen weit besser bezahlt als Arbeiten. Die Französin Albertine Sarrazin, die in ihren Romanen die eindrucksvollsten, ausschließlich aus eigenen Erlebnissen geschöpften kriminalpsychologischen Aufschlüsse gegeben hat, welche die neuere Literatur kennt, beschreibt in ihrem letzten Buch „Stufen“ (der Originaltitel ist: La Traversière) die Trostlosigkeit der Tätigkeit einer Verkäuferin am Käsestand eines Warenhauses, einer Arbeit, die sie nach ihrer Entlassung aus längerer Strafhaft übernommen hat und bei der sie „vierzehn Franc sechsundneunzig pro Tag“ verdiente, um dann zu versichern, daß sie mit ihrem Liebhaber und Komplizen in einer einzigen Nacht zehn-, hundert- oder tausendmal mehr verdienen könnte; „die Plackerei ums tägliche Brot hatte ich nie gekannt und hätte sie auch lieber nicht kennengelernt; wenn das Stehlen einen oft ins Gefängnis bringt, so deshalb, weil man arrogant oder ungeschickt gestohlen hat; das Stehlen an sich ist ein Garant der Unabhängigkeit und der Freiheit“.<sup>70</sup> Man muß sich hüten, solch eine Aussage als eine um der literarischen Wirkung willen überspitzte Formulierung einzuschätzen. Sie gibt ganz sicher das wieder, was zwar nicht jeder Kriminelle so ausdrücken könnte wie Albertine Sarrazin, was aber ohne Zweifel viele von ihnen ganz ebenso empfinden.

Unter diesen Umständen ließe sich die Mißachtung der Arbeit, die so vielen Straffälligen zum Verhängnis wird, nur dann verdrängen, wenn man in der Lage wäre, dem Gestrauchelten vorzustellen, daß Arbeit, ganz abgesehen von dem Verdienst, der sich mit ihr erzielen läßt, ihren Wert in sich trägt, daß ihre Verrichtung als solche dem Arbeitenden eine Befriedigung gewähren, ihm jenes Selbstwertgefühl verschaffen kann, von dessen Begründung und Erhöhung die Festigung des Charakters abhängt. Aber wie soll das möglich sein in einer Gesellschaft, die zwar den Arbeitsplatz der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit immerhin noch vorzieht, aber die Arbeit selbst nicht als Segen, sondern als bloße Last betrachtet, die ihr ganzes Trachten auf die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verlängerung der Freizeit und schließlich auf

<sup>70</sup> Stufen, Deutsche Ausgabe 1970, S. 69.

die totale Ersetzung der menschlichen Arbeit durch die Leistung des Roboters richtet. Die Verfluchung zur Arbeit, die mit der Vertreibung aus dem Paradies verbunden war, mochte erträglich sein, solange der Mensch noch Freude am Werk seiner Hände haben konnte. Seit die modernen Produktionsmethoden den meisten diese Freude genommen haben, ist jene „Selbstentfremdung“ des Menschen eingetreten, deren Aufweisung zu den großartigsten Leistungen Marx gehört und die gewiß nicht die Ursache der Kriminalität ist – denn die überwältigende Mehrzahl ist ja nicht kriminell –, die aber jeden Hinweis auf den Selbstwert der Arbeit unglaublich macht.

Kein Anstaltsleiter, den ich gesprochen habe, konnte eine befriedigende Antwort auf die Frage nach Möglichkeiten zur Überwindung dieser Schwierigkeiten geben. Denn es ist keine Lösung, sondern eine Kapitulation vor jenen Verlegenheiten, wenn man, wie Dänemark nach Auskunft von Stürup es tut, *arbeitsuntüchtigen* Kriminellen, auch soweit sie *nicht* wegen körperlicher oder geistiger Defekte *arbeitsunfähig* sind, eine Rente gewährt, die klein, aber doch groß genug ist, daß der Rentner seine wichtigsten Lebensbedürfnisse mit ihr bestreiten kann, so daß ihm sogar noch die Mühe des Stehlens abgenommen wird.<sup>71</sup> Das System soll wirklich funktionieren.<sup>72</sup> Ich frage mich freilich, ob es nicht zu einem kriminogenen Faktor werden muß, wenn sich erst einmal überall herumgesprochen hat, daß der Weg zur Rente nicht nur über die Invalidität, sondern auch über die Kriminalität führt.

Im deutschen Reformschrifttum wird teilweise mit Leidenschaft die Forderung erhoben, den Gefangenen den vollen Tariflohn für die von ihnen geleistete Arbeit zu zahlen.<sup>73</sup> Dabei spielt die Erwartung mit, daß ordentliche Bezahlung zur Wiederher-

<sup>71</sup> Vgl. darüber den Bericht in The Times, Wednesday July 21, 1971.

<sup>72</sup> 91 unintelligente, haltlose, chronische Kriminelle, welche die Rente bekamen, sind 5 Jahre lang beobachtet worden. 65 von ihnen waren Einbrecher. Ihre Rückfallrate betrug 20% – die normale Rate ist 50%.  
<sup>73</sup> Statt anderer vgl. eine der jüngsten einschlägigen Veröffentlichungen: *Eingesperrt – ausgesperrt: Eine Schrift der Aktion Gemeinnützig zur Resozialisierung von Straftätern*, Berlin, o. J. (Verfasser: Gerd Siekmann, S. 19 ff.). – Darüber, daß nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf tarifmäßige Entlohnung nicht besteht, vgl. Hamm, NJW 1966, S. 607 ff.

stellung einer Arbeitsmoral führen werde, die durch die derzeitige Beschränkung der Gefangenen auf eine kümmerliche Arbeitsbelohnung geradezu zerstört werden müsse. Aber die Anstaltsleiter, die ich gesehen habe, lehnen jene Forderung ausnahmslos ab. Für diese Ablehnung gibt es höchst einleuchtende Gründe.

Die Tarife sind bekanntlich je nach Art der Arbeit verschieden. Die Entlohnung der Gefangenen nach Tarif würde also bedeuten, daß das soziale Gefälle, welches „draußen“ besteht, in die Anstalt eingeführt würde. Das müßte zu einer sozialen Schichtung der Gefangenen, zu Rivalitäten und zu Unruhe führen. Solche Erscheinungen sind jetzt schon überall dort zu beobachten, wo die Vertragsfirmen der Anstalten außer dem Lohn (den nicht die Gefangenen erhalten) zusätzliche Arbeitsprämien zahlen, die den Häftlingen gutgeschrieben werden. Jeder Gefangene drängt begreiflicherweise zu den Arbeitsplätzen, an denen solche Prämien winken, aber nicht jeder ist zu der Arbeit, die dort verrichtet werden muß, auch im Stande, und nicht für jeden Tauglichen steht einer der begehrten Arbeitsplätze zur Verfügung.

Man hat gemeint, diesen Schwierigkeiten könne man damit begegnen, daß man einen besonderen und für alle in der Anstalt geleistete Tätigkeiten gleichen besonderen Gefangenenentarif einführt, und man hat die Zuversicht, daß die Gewerkschaften sich mit einer solchen Regelung abfinden würden. Aber auch ein Lohn nach diesem Tarif würde Arbeitsleistungen voraussetzen, die nicht wenige Gefangene zu erbringen außerstande wären. Außerdem würde solch eine tarifmäßige Bezahlung die wirtschaftliche Lage vieler Gefangener für die Dauer ihrer Gefangenschaft nicht verbessern, sondern verschlechtern. Denn erstens müßte der Gefangene dann für die Kosten seiner Unterbringung in der Haft selbst aufkommen,<sup>74</sup> und zweitens würden seine Gläubiger ihn

---

<sup>74</sup> Derzeit werden Vollstreckungskosten nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene Arbeit verrichtet oder ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. (Näheres in § 10 JV Kosten O.) Als Kosten werden für jeden vollen Tag 6 DM berechnet. Ob es bei diesem Satz bleiben würde, wenn der Gefangene die Vollstreckungskosten von dem durch seine Arbeit verdienten Tariflohn bezahlen müßte, ist die Frage. Die tatsächlichen Aufwendungen, die für den einzelnen Gefangenen gemacht werden müssen, betragen derzeit 23 DM pro Tag.

pfänden. Gläubiger sind nicht nur Angehörige, denen er Unterhalt schuldet, sondern auch die Personen, denen er durch seine Tat Schaden zugefügt hat und die darum Ersatz von ihm fordern können. Im Ergebnis würde so manchem Gefangenen weniger bleiben, als er jetzt an Hausgeld hat. Daß der Gefangene sich schon während seiner Haft mindestens zum Teil von seinen Schulden befreien kann, scheint freilich ein Vorteil für ihn zu sein. Aber es gibt Gefangene, die keine Verbindlichkeiten haben, und das sind nicht selten gerade die, welche bei ihren Mitgefangenen das geringste Ansehen genießen, nämlich die Sittlichkeitsverbrecher. Solche Gefangene würden also, von Gläubigern unangefochten, die Anstalt nach Beendigung der Haft womöglich mit einem gewissen Kapital verlassen, das sie inzwischen gespart haben, während die, welchen ihre Leidensgenossen den größten Respekt zollen (zu ihnen gehören z. B. die Einbrecher), zwar frei von einigen ihrer Schulden, aber auch ohne Geld in der Hand davongehen müßten.

Alle diese Bedenken wiegen so schwer, daß es sich erübrigt, auf die technischen Schwierigkeiten, welche die Gewährung eines Tariflohnes machen würde (in jeder Anstalt müßte ein Lohnpfändungsbüro eingerichtet werden) und auf die Höhe des erforderlichen finanziellen Aufwandes besonders hinzuweisen (er würde allein in Bayern jährlich etwa 50 Mio DM betragen).<sup>75</sup>

---

<sup>75</sup> KE §§ 42 ff. schlagen denn auch keineswegs die Zahlung des Tariflohnes, sondern ein „angemessenes Arbeitsentgelt“ für die Verrichtung einer zugewiesenen Arbeit oder Hilfstätigkeit vor. Seine Berechnung richtet sich nach dem „Ortslohn“, §§ 149 bis 152 RVO. Es darf Dreiviertel des für die Ortsklasse I festgesetzten Ortslohnes nur dann unterschreiten, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den „Mindestanforderungen“ nicht genügen. Was darunter zu verstehen ist, bleibt offen, ebenso das Maß, bis zu dem das Arbeitsentgelt herabgesetzt werden darf. Wird der Gefangene zur Berufsausbildung oder zur Umschulung beschäftigt, so erhält er eine „angemessene“ Ausbildungsbeihilfe. Kann ihm ohne sein Verschulden keine dem Behandlungsziel dienliche Arbeit zugewiesen werden, so bekommt er eine angemessene „Ausfallentschädigung“. Vom Arbeitsentgelt, von der Ausbildungsbeihilfe und von der Arbeitsentschädigung darf ein Haftkostenbeitrag abgezogen werden. Er darf den Wert der dem Gefangenen gewährten Sachbezüge nicht überschreiten (Berechnung gemäß § 160 Abs. 2 RVO). Ein bedürftiger Gefangener, dem wegen Alters oder Gebrechlichkeit keine Arbeit zugewiesen werden kann, erhält ein an-

Ist demnach die Erwartung, durch eine Verbesserung der Entlohnung der Gefangenen eine Wiederherstellung ihrer Arbeitsmoral zu erzielen und damit einen Beitrag zu ihrer Resozialisierung zu leisten, im wesentlichen unbegründet, so lassen sich Hoffnungen nur noch auf diejenige Behandlung setzen, die man ihnen außerhalb ihrer Arbeitszeit und ohne unmittelbaren oder gar ausschließlichen Bezug auf ihre Arbeitsleistung zuteil werden lassen kann.

Hilfen für die Ausfüllung der Freizeit haben größte Bedeutung.<sup>76</sup> Die Aufgabe, mit leeren Stunden fertig zu werden, ist in einer Vollzugsanstalt, die ja keinen beliebigen Ausgang und keinen beliebigen Umgang mit anderen zuläßt, noch schwerer zu lösen als im Leben des freien Menschen, für den, ungeachtet seines Seufzens über den Druck der verabscheuten Arbeit, die Bewältigung der arbeitsfreien Zeit vielfach auch schon ständig schwieriger wird. Freizeitbeschäftigungen (Sport, Vorträge, Unterricht, Fortbildungskurse, Musizieren und Basteln) werden denn auch überall geboten. Das Mißliche ist, daß man die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht erzwingen darf, sonst wirken sie nicht als Gestaltung, sondern als Beschneidung der Freizeit, und daß, wenn sie nicht erzwungen wird, die Gefahr der Vernachlässigung und des Versinkens der teilnahmslosen Gefangenen in dumpfe, brütende Untätigkeit besteht. Diese Gefahr ist gering, wo die Anstrengung des Gefangenen bei der täglichen Arbeit so groß ist, daß bloßes Ausruhen in der Freizeit geradezu als geboten erscheint.<sup>77</sup> Nicht zu befürchten ist die Versäumung sportlicher oder anderer Freizeitbeschäftigungen, sondern die Vernachlässigung der Arbeit. Diese komplizierte Regelung bemüht sich, den durchaus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen, die in einer Vollzugsanstalt bestehen, gerecht zu werden. Aber daß auch eine Entlohnung, die sich hiernach richtet, zur Entwicklung einer, die Haftzeit überdauernden, Arbeitsmoral nicht viel beitragen kann, ist sicher.

<sup>76</sup> Vgl. dazu Mörs, Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenen-Vollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 3, 1969.

<sup>77</sup> Im Jugendheim Erlenhof ist man der Meinung, daß junge Leute nach strapaziöser Arbeit eine geraume Frist zur Erholung in schlichter Muße brauchen, und hält deshalb das Angebot an Freizeitbeschäftigungen in Grenzen. Dabei spielt allerdings auch eine Rolle, daß Besuchserlaubnis und Urlaub über Wochenende großzügig gewährt werden. Allgemein gilt übrigens, daß Vielgeschäftigkeit in der Freizeit auch schaden kann. Es darf nicht dahin kommen, daß dem Gefangenen kaum Zeit zur Besinnung bleibt.

licher Übungen. Diese läßt kein Gefangener aus, der ihnen körperlich gewachsen ist.<sup>78</sup> In Straubing ist auch das Basteln fast allgemein beliebt.<sup>79</sup> (Übrigens ist man dort in der Gewährung von Bastelmöglichkeiten großzügiger als in irgendeiner anderen Anstalt, die ich gesehen habe: jeder Bastler hat sein Werkzeug auf der Zelle,<sup>80</sup> was praktisch bedeutet, daß nahezu jeder Gefangene bewaffnet ist, während die Aufsichtsbeamten ausnahmslos unbewaffnet sind.) Aber es kommt natürlich auch vor, daß Gefangene sich von allem zurückziehen. Das muß immer als Indiz für eine einsetzende ungünstige Entwicklung betrachtet werden.<sup>81</sup> In manchen schwedischen Anstalten ist mir gesagt worden, daß die Gefangenen in ihrer Freizeit eigentlich nichts tun als Kartenspielen. Kommt es dahin, dann ist das pädagogische Klima der Anstalt nicht sehr gut.

Somit konzentriert sich das Interesse auf die besonderen erzieherischen Bemühungen, die man jenseits von Arbeit und Freizeitgestaltung machen kann.<sup>82</sup> In Betracht kommen Gruppen-

<sup>78</sup> Sportliche Leistungen sind ein wichtiges Mittel der Selbstbestätigung. Einen bedeutsamen Beitrag zur Resozialisierung leisten die Organisationen des Sports, wenn sie den Gefangenen die Möglichkeit eröffnen, Sportabzeichen zu erwerben.

<sup>79</sup> Das Bedürfnis nach gewichtigerer Lektüre ist anscheinend nirgends groß. „Spannende“ Romane werden regelmäßig bevorzugt. Dabei stehen in allen größeren Anstalten gute Bibliotheken zur Verfügung, auch besteht in Schweden für Häuser, die in der Nähe größerer Städte liegen, die Möglichkeit, Fehlendes für die Gefangenen aus öffentlichen Bibliotheken zu entleihen.

<sup>80</sup> Während anderwärts, auch in fortschrittlichen skandinavischen Anstalten, nur in besonderen Werkstätten und zu bestimmten Zeiten gewerkelt werden darf.

<sup>81</sup> Sie ist nicht selten ein Anzeichen dafür, daß die Strafzeit zu lang ist.

<sup>82</sup> Aufgegeben hat die Reformbewegung die Idee des Strafvollzuges in Stufen (vgl. darüber Degen bei Bumke [Hrsg.], Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 310 ff.), die dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1930 das Gepräge gab. Der Grundgedanke des Stufenstrafvollzuges: daß „dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen“ (§ 156 Abs. 1 S. 1) war zwar sicherlich richtig (nach der damit bezeichneten Maxime arbeitet auch der moderne sozialtherapeutische Vollzug). Verfehlt aber war es, die „Willensanspannung“ usw. mit Milderungen des Vollzuges zu belohnen (§ 156 Abs. 1 S. 2). Dies mußte zur Folge haben,

pädagogik, Gruppentherapie und analytische Einzelbehandlung.<sup>83</sup>

Gruppenpädagogik verfolgt das Ziel, Gefangene den Sozialisationsprozeß nachholen zu lassen, den sie in Kindheit und Jugend wegen der unglücklichen Familienverhältnisse, in denen sie lebten, oder einer mangelhaften Heimerziehung, der sie ausgesetzt waren, nicht ungestört haben erleben können. Es kommt also darauf an, eine Mehrheit von Gefangenen in Gruppen zusammenzufassen, die in Formen partiellen Zusammenlebens ihre Mitglieder dazu bringen, Rücksichtnahme auf andere und das Eingehen und Durchhalten von Bindungen zu lernen. In der Gruppentherapie werden die Gruppenmitglieder unter der Anleitung eines Therapeuten – der aber beileibe keine autoritäre Haltung einnehmen darf – dazu gebracht, sich über ihre Probleme auszusprechen und sich dadurch zu entlasten.<sup>84</sup> Sachkenner versichern, daß auf eine Periode befangener Zurückhaltung eine Phase immer ungehemmter Entladung zu folgen pflege, in der heftige Angriffe gegen die Anstalt und ihre Leitung gerichtet werden. Diese Phase auszuhalten, erfordert Geduld und Gelassenheit auf seiten des Anstaltspersonals. Sie können vielfach nur in langsamer Gewöhnung erreicht werden und mitunter nur um den Preis einer psychisch, d. h. durch Verärgerung und Beleidigung verursachten, allerdings vorübergehenden Erkrankung der beteiligten Be-

---

daß dem Gefangenen diese Milderungen als die Ziele erscheinen mußten, um deren Erreichung zu bemühen sich lohnte. Daher war der Strafvollzug in Stufen zwar dazu geeignet, gute Gefangene zu erziehen, aber nicht dazu, eine Haltungsänderung der Häftlinge herbeizuführen, die über die Beendigung der Haft hinaus anhielt. – Der Vollzug in Stufen wird aber nicht überall so skeptisch beurteilt. Die Anstalt Saxerriet praktiziert ihn noch heute.

<sup>83</sup> Vgl. die treffende Schilderung der Möglichkeiten, aber auch der Schwierigkeiten der Gruppenpädagogik in dem Referat von Helga Einsele, Tagungsberichte III, S. 39 ff., S. 51 ff.

<sup>84</sup> Vgl. statt anderer Holzapfel, Monschr. Krim. 1971, S. 372 ff., S. 376; G. und R. Mauch, Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 9, 1971, passim; G. Mauch, Tagungsberichte VIII, S. 88 ff. Wichtige Grundgedanken schon bei Alexander und Staub, Der Verbrecher und seine Richter, 1929.

amten. Manchmal aber kann diese Art von Therapie dann doch den Erfolg haben, daß die Gefangenen zur Einsicht in die Ursachen ihrer Konflikte und damit zur Entspannung und inneren Befreiung gelangen, die sich segensreich auswirken.

Zu denken gibt freilich, daß die Ansichten über die richtigen Methoden und die Ansichten der Gruppentherapie weit auseinandergehen. Auf dem Hohenasperg stellt man die Gruppen zusammen, wie die Teilnehmer sich bieten, ohne Rücksicht auf Differenzen des Alters und der Art der Delikte, deren die Gruppenmitglieder sich schuldig gemacht haben. In Saxerriet dagegen faßt man Täter gleichartiger Delikte zusammen. In Herstedvester betrachtet man die ganze Gruppenarbeit mindestens neuerdings mit zunehmender Skepsis. Die Zusammenfassung erleichtert nicht, sondern erschwert den Überblick über das Ganze und die Beobachtung des einzelnen, meint man dort. Und die Wirksamkeit der Gruppentherapie beurteilt man in einer so fortschrittlichen Anstalt wie Saxerriet höchst skeptisch. Eine Gruppe von Rauschgiftsüchtigen und -händlern z. B. habe, so wurde mir gesagt, den Spieß geradezu umgedreht und die Gesprächsleiter davon zu überzeugen versucht, daß im Rauschgiftgenuß die wahre Lebensfreude liege, und auch diejenigen, die nicht suchtkrank waren, seien in ihrer Haltung nicht zu erschüttern gewesen.

Die psychotherapeutische Einzelbehandlung hat gleichfalls ihre Schwierigkeiten.<sup>85</sup> Einmal erfordert sie einen geradezu ungeheuerlichen Arbeitsaufwand. An die 100 Behandlungsstunden (und mehr) sind regelmäßig nötig.<sup>86</sup> Es bedarf einer unvoreingenommenen Bereitschaft des Behandelten zur Mitarbeit, und überdies kommen nur solche Personen für eine Behandlung in Betracht, bei denen die kriminelle Verfehlung wirklich in einer Neurose ihre Ursachen hat, und das sind längst nicht alle Kriminellen.

Für den mit der Mitbestimmungsideologie vertrauten Deutschen stellt sich die Frage, ob nicht die Einräumung von Mit-

---

<sup>85</sup> Das unübersehbare Schrifttum kann hier nicht referiert werden. Reiche Nachweise bei G. und R. Mauch, a.a.O., besonders S. 40ff.

<sup>86</sup> Vgl. die von G. Mauch in *Monschr. Krim.* 1964, S. 108ff., S. 115ff. geschilderten Fälle.



bestimmungs- oder Mitsprachebefugnissen an Gefangene ein Mittel der Resozialisierung sein kann.<sup>87</sup> Daß sie Möglichkeiten bietet, beweist ein Vorfall in Schweden. Dort ist man einer, sich über mehrere Anstalten ausbreitenden Meuterei dadurch begegnet, daß die obersten Organe der Strafvollzugsverwaltung eine gewählte Vertretung der Gefangenen empfangen, ihre Beschwerden angehört und mit ihnen besprochen und danach einige Verbesserungen des Vollzuges verfügt haben. An manchen Stellen<sup>88</sup> – übrigens auch in Deutschland – hat man ständige, gewählte Insassenvertretungen eingerichtet, die natürlich überall nur Wünsche vortragen und Vorschläge machen können. Bei der Regelung der Mitsprache verfährt man aber sehr unterschiedlich. In der einen Anstalt beschränkt man die Amtsdauer der gewählten Vertreter auf kurze Zeit, um zu verhindern, daß die Gewählten ihre Stellung zu Machtpositionen ausbauen. In der anderen – so in Saxerriet – beläßt man die Gewählten so lange im Amt, bis sie abgewählt werden. Hier beobachtet man übrigens, daß regelmäßig nicht die gewählt werden, die im Wahlkampf mit besonders herausfordernden Parolen aufgetreten sind, sondern ältere, ruhige, zur Besonnenheit mahnende Gefangene, ausgesprochen autoritative „Vaterfiguren“. Der Anstaltsleiter meint auf Grund

---

<sup>87</sup> Die Frage betrifft nicht nur Behandlungsmethoden, sondern auch einen Teil der Problematik, die mit dem Stichwort „Rechtsstellung der Gefangenen“ bezeichnet ist. Darüber vgl. die grundlegenden Ausführungen bei Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, ferner Herzog, in: Tagungsberichte V, S. 67 ff., und Schüler-Springorum, Tagungsberichte II, S. 48 ff.; V, S. 74 ff. und X, S. 136 ff.; Tiedemann, Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach französischem und deutschem Verfassungsrecht, 1963; Altenhain, JZ 1065, 756 ff.; 1966, 16 ff. Da die Entscheidung über jene Rechtsstellung vom allgemeinen Verfassungsrecht der einzelnen Länder abhängt, das mit dem der Bundesrepublik nirgends ganz übereinstimmt, habe ich mich um den Vergleich der den Gefangenen nach den deutschen Gesetzen eingeräumten Rechte mit denen, die Gefangene im Ausland genießen, nicht bemüht. Doch darf berichtet werden, daß eine Bemerkung über die Rechtswegregelung der §§ 23 ff. EG GVG im schwedischen Reichsamt lebhaft Überraschung hervorrief.

<sup>88</sup> Nicht in Herstedvester. Der Anstaltsleiter Dr. Stürup hält eine solche Einrichtung für überflüssig und angesichts der schweren psychopathischen Belastung der in seiner Anstalt verwahrten Gefangenen sogar für schädlich.

dieser Erfahrungen, die Ablehnung der Autorität sei zwar ein ideologisches Postulat, aber keine psychische Realität.<sup>89</sup>

Die eindrucksvollsten Behandlungsmethoden sind die, welche – wie in Herstedvester, aber auch auf dem Hohenasperg – einfach darauf zielen, die Gefangenen aus der „antisozialen“ Gruppe, der sie zunächst alle angehören, in die „soziale“ hinüberzuziehen. Deren Kern bilden die Mitglieder des Behandlungsstabes. Zu diesem treten aber, bei gelungenem Vorgehen, auch diejenigen Gefangenen, die sich, trotz der Gefahr, Repressionen von seiten ihrer Mitgefangenen ausgesetzt zu werden, dazu bewegen lassen, zur sozialen Gruppe überzuwechseln. Voraussetzung für die Erzielung eines solchen pädagogischen Erfolges ist in erster Linie, daß der „Stab“ sich jeder moralischen Distanzierung von den Gefangenen sorgfältig enthält, daß seine Mitglieder die verbale Versicherung, sie nähmen den Straffälligen als Mitmenschen an, glaubhaft zu machen verstehen. Dazu ist nötig, daß die Zweiteilung der Beamten in die Gruppe des Wachpersonals und die Gruppe der Erzieher, Betreuer, Psychologen und Psychiater aufgehoben wird. Dies bedeutet nicht, daß der Aufsichtsbeamte dieselbe Schulung wie die Angehörigen der anderen Gruppe haben; es bedeutet nicht einmal, daß er die Uniform ausziehen muß,<sup>90</sup> es bedeutet nur, daß auch er seine eigentliche Aufgabe nicht in der Bewachung, sondern in der menschlichen Zuwendung zu dem Gefangenen sieht, der Zutrauen zu ihm muß fassen können. Dazu freilich muß der Aufsichtsbeamte, am besten in anstaltsinternen Lehrgängen, ausgebildet werden.<sup>91, 92</sup>

---

<sup>89</sup> Er meint ferner, daß in seiner Anstalt, die (nicht Jugendliche, aber) junge und ältere, ja sogar alte Gefangene gemeinsam behandelt, die Älteren es sind, welche durch ihr Beispiel vom Entweichen abhalten.

<sup>90</sup> Wie im deutschen Reformschrifttum gern behauptet wird. Aber in Herstedvester tragen die Aufsichtsbeamten Uniform, in Hall desgleichen, in Saxerriet freilich nicht. Es kommt offenbar auch im Strafvollzug nicht darauf an, *ob* eine Uniform getragen wird, sondern darauf, *wer* sie trägt. Nach den Erhebungen von Däumling u. a. möchten 54% der Aufsichtsbeamten lieber *keine* Uniform haben (Selbstbild und Fremdbild des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 6, 1970, S. 22).

<sup>91</sup> Die Ausbildung des in Herstedvester tätigen Personals beginnt mit einem mehrmonatigen Dienst in einem der traditionellen Gefängnisse,

Von einer alles verstehenden und verzeihenden Weichlichkeit ist dabei keine Rede. Resozialisierung ohne Weckung des Verantwortungs- und des Schuldgefühls der Gefangenen ist nicht möglich. Bloßes Gewährenlassen kommt erst recht nicht in Betracht. Der Therapeut muß gegebenenfalls mit Härte nein sagen. Er muß im Grunde genommen nach eben den Maximen verfahren, nach denen verständige Erziehung sich stets gerichtet hat. Gelingt ihm das, so gelingt es ihm auch, den Gefangenen so an die Anstalt zu binden, daß er sie als eine Stätte betrachtet, zu der er im Notfall geradezu seine Zuflucht nehmen kann. Solche

---

dann folgt ein erster Ausbildungsdienst in Herstedvester selbst, hieran schließt sich eine dreimonatige Ausbildung in einer psychiatrischen Klinik. Nach einem weiteren Dienst in Herstedvester findet eine Eignungsbeurteilung des Einstellenden statt. Daran wirken alle Personen mit, die an seiner Ausbildung beteiligt waren. Im Erlenhof werden als Erzieher junge Absolventen sozialpädagogischer Fachschulen beschäftigt. Der Heimleiter äußerte bei meinem Besuch freilich die Sorge, daß es vielleicht nicht gelingen werde, sie alle in der Anstalt zu halten. – § 146 Abs. 2 KE sieht vor, daß die Vollzugsbediensteten vor der Einstellung auf ihre Eignung geprüft und für ihre Aufgaben umfassend ausgebildet und fortgebildet werden. Der KE unterscheidet sich damit zu seinem Vorteil von der noch geltenden DVollzO, die sich in Nr. 34 ff. damit begnügt, einen Pflichtenkatalog der Bediensteten aufzustellen. Über die Vorstellungen, die sich die Strafvollzugskommission vom Vollzugsdienst gemacht hat, vgl. z. B. Ruprecht, Tagungsberichte VI, S. 152 ff. Aus dem Schrifttum vgl. statt anderer Müller-Dietz in Monschr. Krim. 1967, S. 281 ff. – Von den Personalschwierigkeiten des Strafvollzuges bekommt man einen Begriff, wenn man vernimmt, daß junge Menschen kaum bereit sind, die Sorgen und Mühen des Dienstes im Strafvollzug auf sich zu nehmen, daß selbst A 15-Stellen für qualifizierte Ärzte nicht mehr zu besetzen sind (Mitteilung von G. Mauch). Vom flammenden Protest gegen die Mängel des Strafvollzuges bis zu dem Entschluß, diesen Mängeln durch persönliches Handanlegen abzuwehren, ist es offenbar ein weiter Weg. – Personalschwierigkeiten gibt es übrigens nicht nur bei uns. In Herstedvester wurde im Sommer 1971 eine von zwei der Anstalt etatmäßig zustehenden Stellen für Psychiater aushilfsweise durch einen Studenten versehen, die andere war unbesetzt.

<sup>92</sup> Über die „Zielkonflikte in einer Strafanstalt“, die notwendigerweise entstehen müssen, wenn ihre Sicherungs- und ihre Resozialisierungsfunktion bis in die den einzelnen Vollzugsbeamten zugewiesenen Aufgaben unterschieden werden, vgl. die Arbeit von Waldmann, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 2, 1968.

„Kontinuität“ herzustellen, ist nach Ansicht Stürups eine der wichtigsten Aufgaben des Vollzuges.<sup>93</sup> So sieht denn auch der deutsche Kommissionsentwurf ausdrücklich die vorübergehende Wiederaufnahme eines früheren Gefangenen vor, der sich freiwillig in die Anstalt zurückbegibt, weil das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde notwendig ist (§ 68a).

#### IV.

Es bleibt die Frage nach den Risiken und nach den Erfolgen des modernisierten Vollzuges.

Man wird sagen dürfen, daß sich das Sicherheitsrisiko, das mit jeder Lockerung des Vollzuges verbunden ist, nach allen Erfahrungen bisher in den Grenzen des Erträglichen hält. Jedenfalls gibt es, soviel ich sehe, weder nach ausländischen noch nach inländischen Statistiken hinreichende Beweise für die Annahme, daß jene Lockerungen in einem ins Gewicht fallenden Maße von den Begünstigten zur Begehung neuer Straftaten ausgenutzt worden sind.

Aber die pädagogischen Erfolge des auf Sozialisation oder Resozialisierung zielenden Vollzuges sind fragwürdig.

Stürup freilich – dem übrigens nur eine Negativauslese von Gefangenen zugewiesen wird, Straffällige, mit denen man sonst nirgends mehr etwas hat anfangen können – berichtet, daß Kriminelle, die er nach dem ersten und einem etwaigen zweiten

---

<sup>93</sup> Was „Kontinuität“ bedeuten kann, zeigt sich daran, daß Stürup kraft seiner außerordentlichen, auf erworbenem Vertrauen beruhenden Autorität in der Lage ist, Gefangene, die „auf Parole“ (d. h. in der uns gewohnten Terminologie: auf Bewährung) entlassen sind, aber in der Freiheit nicht gut tun, aus eigener Machtvollkommenheit wieder zurückzurufen. (Die gerichtliche Bestätigung dieser Maßnahmen läßt er nachholen.) In der Mehrzahl der Fälle wird seiner Aufforderung zur Rückkehr Folge geleistet. – Über seine sozialtherapeutischen Methoden hat Stürup u. a. berichtet in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 4. Bd., Allgem. Teil, S. 181 ff., ferner in seinen Büchern:

Rückfall wiederholt und so lange behandelt hat, daß sie im ganzen etwa zehn Jahre lang seinem Einfluß ausgesetzt gewesen sind, im allgemeinen von da an straffrei lebten.<sup>94</sup>

Im übrigen bekommt man auf die Frage nach Vollzugserfolgen zumeist nur ausweichende oder von tiefer Skepsis zeugende – oder solche Antworten, die den, dem sie gegeben werden, skeptisch stimmen.

Es wird – so etwa auf dem Hohenasperg – auf Fälle verwiesen, in denen die Heilung gelungen, aber zugleich auch auf andere, in denen sie mißlungen sei. Dabei wird niemals deutlich, ob es sich bei den Geheilten – um im medizinischen Bilde zu bleiben – nicht vielleicht nur um akut Erkrankte, bei den Ungeheilten aber um chronische Kriminelle handelt. Die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf<sup>95</sup> meldet freilich, daß ihr sozialtherapeutisches Experiment geglückt sei. Aber der Beobachtungszeitraum, auf den sich ihr Bericht bezieht, ist nicht länger als zwei Jahre.<sup>96</sup> Ein eklatanter Mißerfolg sieht aus wie der Fall einer Frau, die nach langdauernder Behandlung in der Frankfurter Anstalt als geheilt betrachtet werden durfte, diese Beurteilung durch eine nicht unbedeutende Zeit straftatenfreier Lebensführung zu bestätigen schien – und dann in eben dem Augenblick, da sie sich wieder

Treating the „Untreatable“, Chronic Criminals at Herstedvester, The Johns Hopkins Press, Baltimore, 1968; Treatment of Sexual Offenders in Herstedvester, Denmark, Munksgaard, Copenhagen, 1968.

<sup>94</sup> Natürlich stellt sich die Frage, ob das nicht vielleicht auch auf die mit zunehmendem Alter eintretende Abnahme der Vitalität der Probanden zurückzuführen ist – so wie sich die Frage aufdrängt, ob nicht die geringe Zahl von Entweichungen aus der „freien“ Abteilung von Herstedvester daraus zu erklären ist, daß doch auch diese Abteilung – von der oben erwähnten Farm abgesehen – innerhalb des von einer hohen und bewachten Mauer umschlossenen Anstaltsgeländes liegt; die Freiheit der Abteilung erschöpft sich darin, daß die Gefangenen sich in diesem Areal ohne Aufsicht bewegen dürfen, daß ihre Wohnbaracken und in diesen ihre Zimmer nicht abgeschlossen sind und daß sie ihre Wohnräume weitgehend nach eigenem Gutdünken einrichten dürfen, wobei sie – wie übrigens erwachsene Gefangene überall, wo man ihnen entsprechende Befugnisse einräumt, zu tun pflegen – einen mit gemäßiger Sexualität verbrämten kleinbürgerlichen Geschmack beweisen.

<sup>95</sup> Die ich nicht gesehen habe.

<sup>96</sup> Ackermann, in: Monschr. Krim. 1971, S. 367 ff.

eine gesicherte bürgerliche Existenz mit Arbeitsstelle und Wohnung geschaffen hatte, ohne jeden ersichtlichen Grund erneut schwere Delikte beging. Krebs (Tagungsberichte VI, 42) meint, daß über den Erfolg des Vollzugs in offenen Anstalten verlässliche Angaben kaum möglich seien: Statistiken gebe es nicht, auch seien Statistiken, denen man beweisende Daten entnehmen könne, kaum aufstellbar. (In der Tat muß immer offen bleiben, ob günstige Zahlen einer Statistik über die Haltung von Gefangenen, die im offenen Vollzug behandelt worden sind, sich nicht einfach daraus erklären, daß solche Gefangene von vornherein eine günstige Prognose hatten, denn sonst wären sie gar nicht in den offenen Vollzug gekommen.) In Schweden greift tiefe Enttäuschung und Resignation um sich. Die Rückfallquote liegt zwischen 60 und 80 % aller Verurteilten, und bei jugendlichen Tätern liegt sie noch höher. Auch sinkt das Durchschnittsalter der Delinquenten ständig. Der Leiter des Reichsamts für Kriminalpflege äußerte gesprächsweise, bei alledem handele es sich nur um Übergangerscheinungen. Aber einer seiner Mitarbeiter sagte: Wir haben die Gefängnisse entvölkert (womit er auf den berühmten Ausspruch von Thyréns anspielte) – aber die Kriminalität steigt.

Es sieht so aus, als sei alles vergebens.

Aber ich glaube, daß solch ein Pessimismus denn doch nicht berechtigt ist.

Alle Fragen nach dem Erfolg oder dem Mißerfolg des Vollzuges können solange keine brauchbaren Antworten erhalten, wie man sich nicht international darüber verständigt hat, was eigentlich als Vollzugerfolg anzusehen ist. Wenn ein Mann, der die Hälfte seines vierzigjährigen Lebens in Strafanstalten zugebracht hat, wobei zwischen den einzelnen Haftzeiten immer nur kurze Zwischenräume von wenigen Monaten eines Lebens in Freiheit lagen, nach der letzten Behandlung fünf Jahre lang straffrei bleibt, so läßt sich das sehr wohl als ein Erfolg betrachten, auch wenn es dann wieder zu einem Rückfall kommt. Aber auch darüber müßte man sich verständigen, was eigentlich als Rückfall anzusehen ist. Wer, nachdem er eine langjährige Einbrecherlaufbahn unter dem Eindruck eines vernünftigen Strafvollzuges schließlich aufgegeben hat, eines Tages ein Verkehrsdelikt begeht, ist nicht rückfällig. Ehe über diese – und andere – Fragen kein Einverständnis

erzielt ist, kann es keine wahrhaft verlässlichen Resultate einer vergleichenden Strafvollzugsforschung geben.

Des weiteren ist nötig, daß man die Aufgaben des Vollzuges auf das Erreichbare beschränkt. Drei wichtige Gruppen von Straffälligen kommen für einen resozialisierenden Vollzug überhaupt nicht in Betracht.

Die erste bilden die Delinquenten, die schwere Taten begangen haben, ohne daß die Gefahr besteht, daß sie künftig wieder straffällig werden. Dazu gehören die Täter von Konfliktdelikten, der Ehemann etwa, der den in flagranti ertappten Ehebrecher erschlägt, der Zeuge, der einen Meineid schwört, um einen Gesinnungsgenossen vor der Verurteilung wegen eines politischen Delikts zu schützen; dahin gehört die Mutter, die aus Eifersucht die Braut des Sohnes ersticht. Nicht resozialisierungsbedürftig sind aber auch die KZ-Schergen, die seit ihrer Entlassung aus der Rolle von Handlangern der Macht jahrzehntelang straffrei unter uns gelebt haben, ohne jemals wieder „abweichendes Verhalten“ zu zeigen. Diese Täter straffrei zu lassen, geht nach meiner Überzeugung nicht an – aber sie einem Resozialisierungsvollzug zu unterwerfen, wäre ebenso unsinnig, wie es unsinnig wäre, einen Primaner, der Zeugnisse gefälscht und den Lehrer geohrfeigt hat, statt ihn von der Schule zu weisen, in die Sexta rückzusetzen. Untaugliche Objekte eines Resozialisierungsvollzuges sind – zweitens – aber auch alle Straffälligen, welche white-collar-crimes begangen haben. Niemand wird sich die Illusion machen, man könne einen Mann, der mit Subventionsschwindel, Steuerhinterziehung, Bestechung, Wechselreiterei, Scheckbetrug usw. Millionen ergaunert hat, durch Gruppentherapie oder Gruppenpädagogik in einen ehrbaren Kaufmann verwandeln. Jenen Konflikt- oder Situationstätern und diesen Wirtschaftsverbrechern gegenüber muß sich die Strafrechtspflege darauf beschränken, ihnen den Ernst sozialer Anforderungen fühlbar zu machen. Dazu gehört, daß nicht nur ihre Taten mißbilligt, sondern daß sie selbst verurteilt werden und die erkannte Strafe verbüßen. Diese Verbüßung erfordert keineswegs, daß sie im Vollzug gepeinigt werden. Aber sie erfordert allerdings, daß man sie nicht als verlorene Kinder behandelt, die man wieder auf den rechten Weg bringen muß. Gerade der Versuch, so mit ihnen um-

zugehen, müßte notwendigerweise auf eine unangebrachte Peinigung hinauslaufen.

Zur dritten, viel größeren und wichtigeren, einer Resozialisierung nicht zugänglichen Gruppe von Straffälligen gehören jene im Grunde harmlosen, aber freilich höchst lästigen Gewohnheitsverbrecher, die für gewöhnlich nur Bagatelttaten begehen. Sie solange einzusperren, wie es jedenfalls nötig wäre, wenn man irgendeinen und auch nur den bescheidensten pädagogischen Effekt bei ihnen erzielen wollte, geht nicht an. Sie sind in Wahrheit überhaupt unerziehbar, wie entgegen dem herrschenden Dogma behauptet werden muß, weil sie nicht sowohl Soziopathen als vielmehr Psychopathen sind. Aber aus ihrer Unerziehbarkeit folgt nicht, daß man sie laufen lassen dürfte. Auch solchen Leuten kann die Rechtsordnung ihre Taten nicht einfach hingehen lassen. Das beweist die kriminologische Erfahrung. Um der Verteidigung der Rechtsordnung willen muß man ihre Bagatelttaten immer wieder mit Bagatellstrafen belegen – in der klaren Gewißheit, daß sie durch den Vollzug solcher Strafen nicht gebessert werden können.

Nimmt man diese drei Gruppen von Kriminellen aus dem Verantwortungsbereich des auf Resozialisierung zielenden Vollzuges aus, beschränkt man die Aufgabe der Resozialisierung auf solche Personen, die dafür empfänglich sind, so wird man eines Tages auch auf Erfolge rechnen können.

Festen Boden wird man allerdings erst dann unter den Füßen haben, wenn man sich wieder darauf geeinigt hat, daß, unbeschadet des der Allgemeinheit heutzutage teuren sittlichen und weltanschaulichen Pluralismus, bestimmte Regeln für das Zusammenleben der Menschen im gesellschaftlichen Verbände schlechthin unantastbar sind. Die Forderung des KE § 3, im Vollzuge solle der Gefangene dazu befähigt werden, künftig in „sozialer Verantwortung“ ein Leben ohne Straftaten zu führen, bleibt eine leere Deklamation, solange bestimmte Gruppen mit Billigung mindestens gewisser Teile der Öffentlichkeit die These vertreten können, eben die „soziale Verantwortung“ rechtfertigt unter gewissen, natürlich vom jeweiligen Täter selbst festzusetzenden Bedingungen hier und da doch auch ein wenig Gewalttätigkeit, etwas von „Regelverstößen“, von Eigentums- und Vermögensdelikten und sogar von Blutvergießen. Und das Postulat



der „sozialen Anpassung“, das allen Resozialisierungsversuchen zugrunde liegt, entbehrt der Legitimation, solange eine lautstarke Kritik eben die „Anpassung“ als eine besonders verwerfliche Form sozialen Fehlverhaltens diffamiert und zugleich die gesellschaftliche Ordnung, an deren Verhaltensnormen der Proband sich anpassen soll, aus gleichviel welchen Motiven vorbehaltlos ablehnt. Wo sich das Moralische nicht mehr von selbst versteht, sind Sozialisation wie Resozialisierung zum Scheitern verurteilt.

Aber selbst wenn sie unter günstigen sozialetischen Voraussetzungen betrieben werden, müssen sie doch mißlingen, sofern sich die Gesellschaft nicht dazu bereitfindet, denjenigen, der seine Strafe verbüßt hat, als einen nunmehr Entsühnten oder Gebesserten – welche Vorstellung der Denkweise des einzelnen entspricht, ist von untergeordneter Bedeutung – wieder anzunehmen und als Gleichberechtigten zu behandeln.<sup>97</sup> Verharren die – häufig nur dank glücklichen Zufällen – unbestraft Gebliebenen pharisäerhaft in einer Haltung kaltherziger Zurückweisung des „Vorbestraften“, so muß auch der ehrlich um unsträflichen Wandel bemühte Entlassene scheitern. Solange jener fürchterliche Satz richtig bleibt, mit dem Alfred Döblin am Anfang seines Romans „Berlin – Alexanderplatz“ die Situation des nach soeben erfolgter Entlassung vor der Tür der Vollzugsanstalt stehenden Gefangenen beschreibt:

„Die Strafe beginnt“ –

solange ist jede Strafrechts- und jede Strafvollzugsreform ein vergebliches Bemühen.

---

<sup>97</sup> Bei dem derzeit noch bestehenden Mangel an Arbeitskräften ist zu solcher Annahme der Arbeitgeber im allgemeinen eher bereit als die Arbeitskollegen. Gewöhnlich wird deshalb bei der Entlassung eines Bestraften so verfahren, daß man ihn – und möglichst unter Einschaltung der Arbeitsämter – für eine kurze Zeit in eine erste und dann alsbald in eine zweite Arbeitsstelle vermittelt, damit er dort auf Befragen nicht zu antworten braucht: ich war in ... (Vollzugsanstalt), sondern sagen kann: ich war bei der Firma X. Nur daß der Entlassene vielfach der Versuchung nicht widerstehen kann, von seiner Vergangenheit zu erzählen, womit er ungünstigenfalls sogar den Betriebsrat gegen sich auf den Plan ruft. Auf dem Hohenasperg gehört es deshalb zu den Vollzugszielen, den Gefangenen dahin zu bringen, daß er seinem Hang zum Plaudern widerstehen kann.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [1972](#)

Autor(en)/Author(s): Bockelmann Paul

Artikel/Article: [Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten. Vorgetragen am 18. Februar 1972 2-58](#)